Erscheint an jedem Sonnabend

Abonnement:
Für das 1. Quartal 1928 1,35 Reichsmark
Einzelnummer 0,12 Reichsmark und Porto

# Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigen-Annahme: Johannes Aß
Breslau 13, Gabitzstr. 91 · Tel Stephan 37934
Inserate pro Millimeter einsp. 0,15 Rmk.
Reklamezeile pro Millimeter 0,60 Rmk.

Schlesisches Gewerbeblatt, Wochenschrift für den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Organ der Handwerkskammer zu Breslau, des Landes-Verbandes des Schlesischen Handwerks, des Innungsausschusses zu Breslau, des Schlesischen Zentral-Gewerbevereins, des Breslauer Gewerbe-Vereins sowie einer weiteren Anzahl gewerblicher Korporationen

Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe" e. G. m. b. H. Geschäftsstelle: Breslau, Blumenstr. 8, Telephon Ohle 594

Nummer 2 | Postscheckkonto Nr. 51265 für Abonnementsbeträge | Breslau, 14. Januar 1928 | Postscheckkonto Nr. 42530 für Inseratenbeträge | 9. Jahrgang

Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftltg. u. m. Quellenangabe gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte werden nur geg. Beilegung des Rückportos zurückgesand

## Mehr Schriftlichkeit bei Werkverträgen!

Von Rechtsanwalt u. Notar Dr. Krause-Breslau.

* Schon immer haben säumige Schuldner, wenn sie nach vielen Mahnungen schließlich verklagt wurden, sich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten dadurch zu entziehen oder diese wenigstens weiter zu verzögern gesucht, daß sie nunmehr erst Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben. In einer Zeit der Geldknappheit, wie wir sie gegenwärtig durchleben und leider noch auf unabsehbare Zeit, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die sich steigernden Dawes-Lasten in verstärktem Maße, behalten werden, ist naturgemäß der Anreiz zu einem solchen Verhalten des Schuldners besonders groß. Soweit es sich dabei um Bemängelungen der Gegenleistung bei Kauf- oder Werkvertrag handelt (Wandelung, Minderung), wird dem Gläubiger das gesetzliche Erfordernis der Einhaltung von Rügefristen einen gewissen Schutz gegen allzufrivole, nur zum Zwecke der Prozeßverschleppung vorgebrachte Einwendungen gewähren, schlimmstenfalls wird die Haltlosigkeit solcher Bemängelungen in nicht allzulanger Zeit durch Sachverständigengutachten dargetan werden können. Anders verhält es sich, wenn die Einwendungen den Inhalt des Vertragsschlusses selbst betreffen. Für diesen hat nämlich der den Werklohn einklagende Unternehmer die Beweislast in einem Umfange, der es dem böswilligen Besteller leicht macht, ihm die Prozeßführung zu erschweren mit der Wirkung einer unerträglichen Verzögerung, ja häufig sogar des Verlustes eines Teils seines Anspruchs. Daß der Vertragsschluß, die Bestellung, im ganzen bestritten wird, kommt verhältnismäßig selten vor. Viel häufiger ist es schon, daß über Nachbestellungen Streit entsteht. Am häufigsten aber ist folgender Fall, der hier an dem Beispiele eines Bauvertrages erörtert sei:

Ausgangspunkt ist der von der Rechtsprechung festgelegte Grundsatz, daß, wenn der Unternehmer (oder Verkäufer) den angemessenen Werklohn (oder Kaufpreis) verlangt, der Besteller (oder Käufer) aber behauptet, daß ein fester Preis vereinbart worden sei, der Unternehmer die Beweislast dafür hat, daß eine solche Preisvereinbarung nicht getroffen worden sei.

Hat nun der Unternehmer z. B. den Umbau eines Gebäudeteils oder Ausbesserungsarbeiten in mehreren Räumen im Stundenlohn übernommen und macht demgemäß eine Rechnung über die geleisteten Lohnstunden und die angemessenen Preise der verwendeten Materialien auf, behauptet demgegenüber aber der Besteller, daß ein fester Gesamtpreis vereinbart worden sei, so muß nach Vorstehendem der Unternehmer beweisen, daß eine feste Preisvereinbarung nicht vorliege. Hat er nun den Vertrag nur mündlich geschlossen und auch keine Zeugen, da die Bestellung häufig unter vier Augen erfolgt, so bleibt ihm, um seiner Beweislast zu genügen, nichts anderes übrig, als dem Besteller den Eid zuzuschieben. Der Besteller wird diesen Eid, daß nämlich ein fester Preis vereinbart worden sei, meist leisten, nicht einmal als wissentlichen Meineid, häufig vielleicht sogar ohne Verletzung der Eidespflicht überhaupt, da er vielleicht einen unverbindlichen Kostenanschlag des Unternehmers als solche Preisvereinbarung aufgefaßt hat, zum mindesten sein Gewissen damit beruhigen kann, mag auch die Nennung einer bestimmten Ziffer tatsächlich nur in dem Zusammenhange erfolgt sein, daß der Unternehmer auf eine Frage des Bestellers die voraussichtlichen Kosten des Baues schätzungsweise auf so und soviel angegeben hat. Immerhin wird in diesem Falle der Unternehmer häufig dadurch den ihm obliegenden Beweis erbringen können, daß er die wöchentlichen Lohnlisten, die er sich üblicherweise vom Besteller hat unterschreiben lassen, vorlegt. Durch solche unterzeichnete Lohnlisten wird nämlich die vom Unternehmer zu beweisende Behauptung, daß ein fester Preis nicht vereinbart sei, in dem Grade wahrscheinlich gemacht, daß nunmehr die Beweislast — oder juristisch richtiger gesagt, die Beweisführungspflicht — für das Gegenteil nunmehr auf den Besteller übergeht.

Häufig aber geht der Einwand des Bestellers nur dahin, daß nur für einen bestimmten Teil des herzustellenden Werks, vielleicht einem bestimmten Raum, ein fester Preis vereinbart worden sei. Diese Behauptung wird durch Vorlegung von die Unterschrift des Bestellers tragenden Lohnlisten nicht ohne Weiteres zu widerlegen sein, und es kann der Fall eintreten, daß der Unternehmer für den ihm obliegenden Beweis des Gegenteils beweisfällig bleibt. Damit ist nicht nur sein Unterliegen bezüglich der Differenz zwischen dem verlangten angemessenen und dem angeblich vereinbarten Preise für diesen Teil des Werks gegeben, sondern es wird damit meist das ganze System der Klagerechnung zerstört. Diese ist naturgemäß so aufgestellt und angeordnet, wie es die natürliche Folge der Arbeiten nach praktischen Zweckmäßigkeitsgrundsätzen mit sich bringt. Sind z. B. Zementierungsarbeiten in einem Hofraum und auf einer Treppe, sind Dielungen oder Malerarbeiten in mehreren Zimmern auszuführen, so wird die Ausführung in unmittelbarem Zusammenhange für den ganzen Komplex des herzustellenden Bauwerks geschehen, und in diesem natürlichen Zusammenhange werden diese Arbeiten auch in der Rechnung erscheinen. Nun ist, wie oben unterstellt, der Besteller mit der Behauptung durchgedrungen, daß für einen bestimmten Teil des Bauwerks (die Büroräume oder ähnl.) ein fester Preis vereinbart sei. Damit sieht sich der Unternehmer vor die Notwendigkeit gestellt, eine vollständig neue Klagerechnung aufzumachen und darzutun, wieviel von den angesetzten Lohnstunden und Materialpreisen auf den durch die angebliche Vereinbarung geregelten Teil und wieviel davon auf den verbleibenden Komplex der Arbeiten entfalle. Dieser Beweis wird aber meist weder durch Zeugen noch durch Sachverständige zu führen sein, wenigstens nicht genau. Jede Ungenauigkeit aber geht zu Lasten des die Beweislast tragenden Unternehmers, der damit nicht nur die Differenz zwischen dem angemessenen und dem angeblich vereinbarten Preise für den erwähnten Werksteil, sondern noch einen weiteren Teil seiner tatsächlich wohlbegründeten Forderung verlieren kann. Zum mindesten ergeben sich aus der Notwendigkeit einer völlig neuen Substantiierung des Klageanspruchs und der Schwierigkeit des Beweises unerträgliche Verzögerungen.

Darum sollte jeder Unternehmer dafür Sorgtragen, daß der Inhalt jeder Bestellung und Vereinbarung alsbald schriftlich festgelegt wird. Es braucht dies keineswegs immer durch Abschluß eines langen förmlichen Vertrages zu geschehen, gegen den vielleicht mancher Kunde eine grundsätzliche Abneigung hat. Es genügt vielmehr notfalls auch eine bloße schriftliche Bestätigung. Zwar wird das Schweigen des Vertragsgegners auf eine solche nur unter Kaufleuten von der Rechtsprechung schlechthin als Annahme des Inhalts des Bestätigungsschreibens gewertet. Aber auch unter Nichtkaufleuten neigt die Rechtsprechung mehr und mehr dazu, der Tatsache, daß ein Bestätigungsschreiben unwidersprochen geblieben ist, insoweit Rechnung zu tragen, daß der Beweis für den vom Bestätigenden behaupteten Inhalt der mündlich getroffenen Vereinbarungen zunächst in dem Grade als geführt angesehen wird, daß nunmehr der Beweis des Gegenteils dem Gegner obliegt. Besonders notwendig wird eine solche Bestätigung dann sein, wenn die Bestellung von einem Vertreter, z. B. einem Hausverwalter, ausgeht. Sie ist in diesem Falle natürlich an den vertretenen Geschäftsherrn zu richten und wird dann die so häufig entbehrte Klarstellung

Auflage: 34 500 Exemplare!

18. Februar

DAUERTANZ-WOCHENENDBETRIEB-ÜBERRASCHUNGEN
GRATISPREISRÄTSEL
KEIN KOSTÜMZWANG
HERREN 2M. DAMEN 1.50M.
VORVERKAUF
BEI ALLEN OBERMEISTERN U. IM INNUNGSAUSSCHUSS ELISABETHSTR. 2

18 FEBRUAR BEGINN 7 UHR

WINTERFEST
IN DEN LUNASÄLEN MORGENAU

Herren 2,00 M.
Damen 1,50 M.
einschließlich
TANZ

WINTERFEST

der Handwerke
im Lunapark, Breslau

Wochenendbetrieb!

Wieviel Freudentränen perlt der gelbe Mond?

Wer am besten rät, kann 14 Tage sich im Handwerkerheim Neufalkenhain kostenlos des Lebens freuen.

Karten bei den Herren Obermeistern und bei dem Innungsausschuß zu Breslau, Elisabethstr. 2.


schaffen, ob der Vertreter zu einer solchen Bestellung ermächtigt ist. Das gleiche gilt in dem Falle, wenn zwar der Geschäftsherr selbst bestellt, aber nur einen ganz allgemein gehaltenen Auftrag erteilt, die nähere Bestimmung der Ausführung aber einem Dritten, z. B. einem Mieter, überläßt. Nur zu häufig entsteht dann Streit darüber, ob die von dem Dritten getroffene Bestimmung sich noch im Rahmen der allgemeinen Bestellung hält. — Zusammenfassend muß von einem Bestätigungsschreiben verlangt werden, daß es klarstellt:

1. die Person des Vertragsgegners bezw. die Vertretungsmacht eines Vertreters;
2. den Umfang der einem Dritten vom Besteller erteilten Ermächtigung, den näheren Inhalt der Bestellung zu bestimmen;
3. Wenn Zahlen genannt werden, ob es sich dabei nur um einen unverbindlichen Kostenanschlag oder um eine Preisvereinbarung handelt.
4. bei nachträglichen Änderungen der Bestellung, ob es sich dabei um Nachbestellungen handelt, die in einem etwa abgegebenen Kostenanschlage nicht berücksichtigt sind.

---

## Das Beauftragten-Wesen

Von Rat Dr. Thilo Hampke,
Altona-Othmarschen, Walderseestraße 42.
(Fortsetzung.)

† Auch die Gewerbekammer Bremen, die im allgemeinen mit ihrer ehrenamtlichen Regelung nicht zufrieden ist, betont, „sofern die Beaufsichtigung der einzelnen Betriebe zweckentsprechend und durchgreifend sein soll, ist eine eigens hierzu bestimmte Person im Hauptamte anzustellen".

Im ähnlichen Sinne wie Bremen äußern sich eine ganze Reihe von Kammern, so Augsburg, Dessau, Kaiserslautern, Posen und andere. Oft sind es nur die befürchteten Mehrkosten, welche bisher die Kammern abgehalten haben, Berufsbeamte anzustellen (Würzburg, Stuttgart).

Einige Kammern haben den Ausweg versucht und ihre Büreaubeamten zu Beauftragten bestellt. Diese üben ihre Revisionstätigkeit neben ihrer sonstigen Beschäftigung aus, indem sie zum Teil von ehrenamtlich tätigen Handwerksmeistern unterstützt werden. Die Ergebnisse sind nach Urteil der Kammern zufriedenstellend (Oldenburg, Dortmund).

Die Handwerkskammer Kassel kommt der hauptamtlichen Regelung schon nahe. Die schlechten Erfahrungen, die sie mit der Bestellung mehrerer Beauftragten gemacht hat, ist der Anlaß gewesen, einen Beauftragten im Ehrenamt, einen älteren, wenig in seinem Beruf mehr tätigen Handwerksmeister anzustellen. Wegen des kurzen Bestehens der Einrichtung gibt die Kammer kein Urteil ab; indessen ist die Äußerung bezeichnend, daß, in bezug auf den Kostenpunkt, die Kammer wohl für die Zukunft sich besser bei der Bestellung eines Beauftragten stehen würde.

Ohne Ausnahme sehr gute Resultate haben die Kammern erzielt, die Berufsbeamte als Revisoren angestellt haben. Es sind dies die Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Coblenz, Freiburg, Halle und Münster. Frankfurt a. O. hat 2, Straßburg sogar 4 Beamte. Das Urteil, daß die zuletzt genannte Kammer über ihre Einrichtung fällt, dürfte von allgemeinem Interesse sein, es trifft überhaupt für sämtliche Handwerkskammern zu, die ihr Beauftragtenwesen im Hauptamte geregelt haben. Die Handwerkskammer Straßburg schreibt zu Frage 5: „In allen Fällen nur gute Erfahrungen, so daß die anfangs probeweise getroffene Einrichtung allerseits als unentbehrlich anerkannt worden ist und dauernd beibehalten werden soll." Über die Gehälter dieser Beamten wird folgendes mitgeteilt: Die Beamten bekommen ein Grundgehalt, das sich von 1800 Mk. bis 3100 Mk. (Straßburg) bewegt. Hierzu kommen noch Tagegelder bei auswärtigen Revisionen und eine Entschädigung für Übernachtung. In der Regel werden die Beamten nach einer Probezeit mit vierteljährlicher Kündigung fest angestellt. Einzelne Kammern teilen ferner mit, daß Pensionsberechtigung für die Beamten vorgesehen ist, ebenso gewähren manche Anspruch auf Urlaub (u. a. Coblenz).

Man sieht also, ein vollkommen buntes Bild war in dem Beauftragtenwesen der Kammern vorhanden. Einige Jahre später hat im Deutschen Handwerksblatt im Jahre 1911 Herr Dr. Görnandt Untersuchungen über die prinzipiellen Gesichtspunkte für das Beauftragtenwesen der Handwerks- u. Gewerbekammern veröffentlicht. Herr Dr. Görnandt stellt zunächst fest, daß die Tätigkeit der Kammerbeauftragten sich nur beschränken soll auf die Beachtung der Bestimmungen des Lehrlings- u. Prüfungswesens. Eine Besichtigung der Einrichtung der Betriebsräume hinsichtlich der Gesundheit, Sicherheit, Licht-, Luft- und Staubverhältnisse usw. sollte ganz aus dem Wirkungskreise der Kammerbeauftragten herausgenommen werden, obgleich zweifellos rechtliche Grundlagen hierfür bestehen. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, daß die Handwerksbetriebe zum großen Teile der Gewerbeinspektion oder den Berufsgenossenschaften unterstehen, und daß der Zweck der Tätigkeit der Handwerks- und Gewerbekammern mehr Förderung und Beratung als polizeiliche Beaufsichtigung ist.

Wohl aber entspricht es dem Wesen der Kammern, die Aufgabe der Beauftragten auszudehnen auf allgemeine Handwerkerfragen; diese sollen also in der Lage sein, Rede und Antwort zu stehen über Fragen der Organisationen, des Genossenschaftswesens usw. Ihre Tätigkeit soll nicht nur — auch in bezug auf das Lehrlings- und Prüfungswesen — eine beaufsichtigende, sondern auch eine belehrende sein. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, Kurse für die Beauftragten abzuhalten, um sie erst einmal selbst in den Stand zu setzen, die an sie gestellten Fragen sachgemäß zu beantworten. Dann werden auch die Erfahrungen mit dem Beauftragtenwesen erfreulicher werden. Ich glaube, in dieser Beziehung ist Herrn Dr. Görnandt vollständig zuzustimmen.

Er berührt dann das Verhältnis zwischen Kammern und Innungsbeauftragten. Im allgemeinen wird aber der Grundsatz gültig sein, daß die Kammern in keiner Weise dadurch beschränkt werden, daß die Innungen bereits ihrerseits das Beauftragtenwesen geregelt haben.

Wie verschieden und teilweise verwirrt die Anschauungen in dieser Frage noch sind, geht daraus hervor, daß

a) einige Kammern alle Betriebe beaufsichtigen lassen, ohne auf die Innungsbeauftragten irgendwelche Rücksicht zu üben;
b) andere Kammern nur solche Betriebe beaufsichtigen lassen, die nicht den Innungen unterstehen;
c) wieder andere Kammern die Innungsbetriebe nur im Einverständnis mit den Innungen beaufsichtigen lassen;
d) teilweise die Innungsbeauftragten von den Kammern ernannt werden, oder die Kammern die Innungsbeauftragten zu den ihrigen ernennen.

Vor allen Dingen erscheint es angebracht, den Zwangsinnungen möglichst die volle Beauftragtentätigkeit zu überlassen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestrebungen dieser Korporationen, ihnen die volle Selbstverwaltung des Lehrlings- und Prüfungswesens in die Hand zu geben. Da aber der Zusammenhang mit den Kammern gewahrt werden muß, kann man es als zweckmäßig bezeichnen, wenn ein oder zwei Innungsbeauftragte gleichzeitig zu Beauftragten der Kammer ernannt werden, so daß dieser immer die Möglichkeit eines Eingriffs gewahrt bleibt.

Hinsichtlich der freien Innungen ist es ratsam, eine gemeinsame Ernennung durch Innung und Kammer herbeizuführen, und zwar derart, daß den so erwählten Beauftragten gleichzeitig die Revision sämtlicher auch nicht innungszugehöriger Betriebe übertragen wird.

Schließlich ernennt die Kammer für nicht in Innungen organisierte Gewerbe Beauftragte, wobei aber zweckmäßig Vorschläge von etwa bestehenden Vereinen oder Verbänden eingefordert werden. Auch hier ist Herrn Dr. Görnandt vollständig zuzustimmen! Er untersucht dann 3. die Frage: „Sollen Handwerker oder Beamte die Tätigkeit der Beauftragten ausüben?" Der Handwerker erkennt besser, worauf es bei der Lehrlingsausbildung ankommt, der Beamte gewährleistet eine einheitliche Durchführung der Revisionen und hat im allgemeinen mehr Kenntnisse in der Gesetzeskunde.

Soll man sich aber prinzipiell entscheiden, so verdient die Übernahme der Aufgaben eines Beauftragten durch einen Handwerker den Vorzug.

Wichtig ist die Frage, ob die Kammerbeauftragten im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt sein sollen. Es ist ja eine, wenn auch sehr langsame Entwickelung zum Berufsbeauftragtenwesen zu verzeichnen, die aber meines Erachtens nicht anhalten wird, und die nur darauf zurückzuführen ist, daß die ehrenamtliche Regelung zu lässig durchgeführt worden ist. Hierin hat Herr Dr. G. zweifellos geirrt, denn die hauptamtliche Tätigkeit ist entschieden die wirksamste, da sich die nebenamtliche Tätigkeit nicht bewährt hat.

Schließlich erwähnt Herr Dr. G. die Frage: „Ob die Beauftragten für ihre Arbeit bezahlt werden sollten oder nicht." Auch diese Frage ist sehr verschieden beantwortet worden. Teilweise ist die Tätigkeit rein ehrenamtlich, und es werden nur die baren Auslagen bezahlt, teilweise werden Tagegelder, teilweise jede einzelne Besichtigung bezahlt. Hier ist der Grundsatz gerechtfertigt, daß, wie alle Arbeit, so auch die der Beauftragten bezahlt werden sollte.

Herr Dr. G. kommt zusammenfassend zu folgendem Entschluß:

Die Kammern regeln ihr Beauftragtenwesen am besten dahin, daß den Zwangsinnungen die Überwachung des Lehrlings- und Prüfungswesens und die Handhabung des Auskunftswesens durch eigene Beauftragte überlassen bleibt, ein bis drei Innungsbeauftragte aber gleichzeitig zu Kammerbeauftragten ernannt werden. Im Einverständnis mit den freien Innungen und auf Vorschlag der freien Vereine werden aus deren Mitte bezahlte Beauftragte für die einzelnen Gewerbezweige ernannt, welche am besten gleichzeitig den Prüfungsausschüssen angehören. Für sämtliche Beauftragten werden regelmäßige Belehrungskurse abgehalten.

Im Jahre 1907 ist die letzte Enquete des Kammertages gemacht worden und jetzt nach 20 Jahren, im Jahre 1927, wird das Bild ein vollkommen anderes sein und deshalb dürfte es sich empfehlen, daß der Kammertag wieder sein Interesse dem Beauftragtenwesen zuwenden würde und eine neue Enquete in dieser Angelegenheit vornimmt.

Aus den Jahresberichten der Kammern bin ich der Überzeugung, daß das Beauftragtenwesen bei vielen gar nicht mehr funktioniert. Die meisten Kammern hatten ehrenamtliche Beauftragte angestellt. Nun ist aber nach dem Krieg und nach der Inflation der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit vollkommen in Mißkredit geraten. Zur ehrenamtlichen Tätigkeit kann man heute fast niemanden mehr bekommen, weil die Not der Zeit veranlaßt, daß jede Tätigkeit abgelehnt werden muß und daher schon aus diesem Grunde ehrenamtliche Beauftragte, die wirklich etwas leisten, kaum gefunden werden.

So hebt der Jahresbericht der Handwerkskammer Erfurt hervor, daß die von der Handwerkskammer ehrenamtlich Beauftragten eine rege Tätigkeit ausüben und daß sich insbesondere die Kammermitglieder auszeichneten, die sämtlich Vorstandsmitglieder und Obermeister ihrer Innungen waren. Ich kann mir nicht denken, daß Handwerkskammermitglieder, die zunächst ihr Geschäft wahrzunehmen haben, und die nebenbei Obermeister sind, die Zeit finden, eine systematische Beaufsichtigung der Lehrlinge ihres ganzen Bezirkes durchzuführen. Wahrscheinlich wird in Erfurt das Beauftragtenwesen so geregelt sein, daß, wenn Beschwerden kommen, die Kammer den Beauftragten bittet, von Fall zu Fall


# Ratschläge für das neue Jahr:

1. Legen Sie sich ein Konto in laufender Rechnung bei uns an. Bei jeder Kontoveränderung erhalten Sie den übersichtlichen, beliebten Tagesauszug.
2. Für sich selbst und die Ihrigen lassen Sie sich je ein Sparbuch ausstellen. Bringen Sie alle verfügbaren Gelder, auch kurzfristige und kleine Beträge zu uns, damit die Geldmittel des gewerblichen Mittelstandes an einer Stelle zusammenfließen. Gute Verzinsung.
3. Für Ihre Gattin und für jedes Kind holen Sie sich bei uns kostenlos eine Heimsparkasse. Die Kassen sind in schmucker, eiserner Ausführung hergestellt und sind nicht zu verwechseln mit der von anderen Seiten massenhaft verteilten billigen Blechbüchsen.
   Durch die Heimsparkasse im Hause wird der Spartrieb in der Familie ungemein angeregt, manche unnötige Ausgabe unterlassen und der Betrag hierfür in die Kasse geworfen.
4. Alle Ihre Effektengeschäfte (An- und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Termin- und Prämiengeschäften) lassen Sie nur durch uns ausführen. Gute Informationen. Kostenlose Beratung.
5. Wir gewähren gegen Sicherheiten Kredite in allen Formen an unsere Mitglieder. Erwerben Sie daher bald bei uns die Mitgliedschaft, um für spätere Fälle vorgesorgt zu haben. Auskunft geben wir gern.
6. Erhalten Sie von Ihrer Kundschaft Wechsel, so bringen Sie diese zu uns. Wir geben Ihnen bares Geld dafür.

**Wir zahlen Zinsen:** 8% bei 3monatlicher Kündigung, 7% bei monatlicher Kündigung, 6% bei täglich fälligen Einlagen

# Breslauer Bankverein

**DIE BANK DES HANDWERKS**

Betriebsmittel: **3400000 Reichsmark**

Eigenes Bankgebäude: **Blumenstraße 8**

Geschäftsstunden: **9–1 und 3–4½**

einen Betrieb zu untersuchen. Aber, daß außerdem Betriebe der Kammer, in denen Lehrlinge gehalten werden untersucht werden und beaufsichtigt, ist, glaube ich, ausgeschlossen.

Sehr charakteristisch ist daher der Bericht der Handwerkskammer in Meiningen über ihre 25jährige Tätigkeit. Der Bericht sagt: Das Amt des Beauftragten erfordert viel Takt. Er soll in erster Linie kollegialische Rücksicht üben und auf die Verstöße und deren Folgen hinweisen, er soll aber auch, wenn in Güte nichts zu erreichen ist, energisch sich durchsetzen können. Bei diesen Kontrollen wird aber nicht nur geprüft, ob der betreffende Handwerker im Besitz der Anleitungsberechtigung ist, sondern es werden auch Feststellungen darüber angestellt, wie die Ausbildung der Lehrlinge vorgeschritten, wie ihre Unterbringung geregelt, wie die Behandlung ist usw. Lagen Mißverständnisse vor, wurde der Kammer berichtet, und diese veranlaßte entweder die Abstellung oder schaffte in anderer Weise Änderungen. In den meisten Fällen genügte ein Hinweis von seiten der Kammer, ohne daß dieselbe zu weiteren Maßnahmen greifen mußte. Bei aller Opferwilligkeit und Hilfe der einzelnen Herren mußte aber doch ausgesprochen werden, daß sich das Beauftragtenwesen später nicht besonders bewährte. Einige der Beauftragten waren durch ihre geschäftliche Tätigkeit zu sehr in Anspruch genommen, den anderen war es schließlich unangenehm, den Kollegen und anderen Handwerksmeistern Vorschriften zu machen. Die späteren Vollversammlungen bestellten keine Beauftragten mehr.

Es ist also hier klar ausgesprochen, daß das Beauftragtenwesen bei der Kammer Meiningen vollkommen eingeschlafen ist, weil sich eben Handwerker nicht mehr finden ließen, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübten.

Auch die Handwerkskammer Schwaben und Neuburg hebt in ihrem Jubiläumsbericht über ihre 25jährige Tätigkeit hervor: Die Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens erfolgte durch ehrenamtliche Beauftragte. Ferner übt auch ein Beamter der Handwerkskammer, soweit es seine anderen Dienstobliegenheiten erlauben, die Beauftragtentätigkeit aus. Nachdem die Innungen sich im Laufe der Jahre mehr und mehr über den ganzen Kammerbezirk ausgebreitet haben, ist durch die Überwachung des Lehrlingswesens von seiten der Innungen eine gewisse Entlastung der Handwerkskammer eingetreten.

Die Sache ist also auch in Schwaben-Neuburg die, daß wenn bei der Kammer Beschwerden einlaufen, der Beamte der Kammer, der auch zum Beauftragten ernannt worden ist, von Fall zu Fall eine Untersuchung vornimmt. Von einer wirklichen Beaufsichtigung des Lehrlingswesens kann meines Erachtens auch hier nicht die Rede sein, weil auch hier die ehrenamtliche Tätigkeit sicher versagt.

Sehr interessant ist der Bericht der Handwerkskammer Flensburg 1925/26, über das Beauftragtenwesen, indem es wie folgt heißt:

Die sich mehrenden Klagen über unbefugte Lehrlingsausbildung und sonstige Mißstände auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ließen es dringend notwendig erscheinen, das in und nach dem Kriege notgedrungen etwas zurückgesetzt behandelte Gebiet einer eingehenden Neubearbeitung zu unterziehen. Durch eine Rückfrage bei den einzelnen Innungen wurde festgestellt, daß bei 15% der Innungen die Beauftragtentätigkeit nicht den Anforderungen entsprach. Es wurde verschiedentlich, auch von Innungen, die meldeten, daß das Beauftrtgtenwesen bei Ihnen in Ordnung sei, gewünscht, die Tätigkeit durch besondere Kammerbeauftragte vornehmen zu lassen.

Hier zeigt sich also, daß die Innungen selbst ein Haar im Beauftragtenwesen gefunden hatten und dieses lieber der Kammer überließen.

**Wenn auch von dem Kammervorstand die ausschließlich zentrale Erfassung als günstige Lösung des Beauftragtenwesens erkannt ist, so läßt sich dies schlechterdings nicht durchführen, da die Kammer durch die Tätigkeit der Beauftragten für die nicht in Innungen erfaßten Betriebe schon über ihre Kräfte in Anspruch genommen wird. Durch besonders ernannte Innungsbeauftragte müssen daher die Innungen ihre ihnen gesetzlich obliegende Lehrlingsüberwachung weiter übernehmen. Trotzdem wurde eine gewisse zentrale Erfassung des Beauftragtenwesens durch die Ernennung des Leiters der Betriebswirtschaftsstelle zum Hauptbeauftragten für den Kammerbezirk gewährleistet.**

Also auch hier zeigt sich ein Übergang zum hauptamtlich Beauftruagten. Bisher eingegangene Meldungen haben gezeigt, wie notwendig diese genaue Nachprüfung ist.

Auch hier war also das Beauftragtenwesen als gescheitert anzusehen. Der hauptsächlich angestellte Beauftragte, der nebenbei Leiter der Betriebswirtschaftsstelle war, war doch sicherlich nur ein Notbehelf, der da, wo Beschwerden vorlagen nur von Fall zu Fall einzutreten hatte. Eine prinzipielle Beaufsichtigung der Betriebe durch Beauftragte der Kammer fand jedenfalls nicht statt.

Ähnlich liegen auch die Verhältnisse in der Kammer Breslau. Sie sagte:

**Qualitäts-Drucksachen**
liefert schnellstens und zu angemessenen Preisen
**Adolf Petschek / Buchdruckerei**
Verlag der Schles. Bäcker- und Konditor-Zeitung
**Breslau 2, Flurstraße 10, Fernsprecher Ring 2566**

Die vollständig verworrenen Verhältnisse auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, welche die Handwerkskammer bei ihrer Begründung im Jahre 1900 vorfand, führten sie notwendig dazu, um ihre Aufgabe, der Überwachung des Lehrlingswesens, gerecht zu werden, das wirksame Mittel, das ihr der Gesetzgeber zur Hebung des Lehrlingswesens in die Hand gegeben hatte, sehr bald anzuwenden. Es war das die Einrichtung des Instituts der Beauftragten, um durch sie die Befolgung der von ihr erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu übernehmen und die für die Unterbringung der Lehrlinge bestimmten Räume zu besichtigen. Daß damit sehr häufig eine Revision der Lehrlingsrollen, Lehrverträge und Prüfungsprotokolle bei den Innungen verbunden war, ergab sich aus der Sache selbst.

Bestallungsurkunden für die Beauftragten wurden aus den Kreisen der Mitglieder der Handwerkskammer entnommen und von Fall zu Fall entsandt, wobei zunächst sogar der Versuch gemacht wurde, den Beauftragten möglichst außerhalb seines Wohn- und Wirkungskreises sich betätigen zu lassen. Die Tätigkeit wurde als ehrenamtlich angesehen und deshalb nur die wirklichen Auslagen vergütet. Mehrfach wurde im Laufe der Jahre erwogen, Berufsbeauftragte anzustellen, jedoch konnte sich die Vollversammlung dafür nicht erwärmen. Sie scheute die Kosten und glaubte, nicht mit Unrecht, daß der Berufskollege mehr Einfluß ausüben und auch in die Verhältnisse des einzelnen Betriebes tiefer eindringen könne, als der Beamte, der von den Handwerkern leicht als ein neues polizeiliches Kontrollorgan angesehen werden könne. Die Spuren der Gewerbeaufsichtsbeamten schreckten! Und so ist bis heute eine Anzahl von Handwerksmeister als Beauftragte der Kammer ehrenamtlich tätig, und zwar ist im allgemeinen jedem Beauftragten je ein Kreis, und zwar sein eigener Heimatskreis für seine Revisionstätigkeit zugewiesen. Dankbar für die Beauftragten ist dieses Ehrenamt nicht, aber trotzdem sind durch sie schon viele Mißstände abgestellt und manche Belehrung erteilt worden, ohne daß die Kammer genötigt war, mit schärferen Mitteln einzugreifen. **Die Handwerkskammer und die einsichtigen Handwerker können den Beauftragten nur die höchste Anerkennung für stilles, aber segensreiches Wirken zollen.**

Auch hier ist also das Beauftragtenwesen ehrenamtlich durchgeführt. Es ist kaum anzunehmen, daß die ehrenamtlich Beauftragten, denen ein Kreis überwiesen worden ist, alle Lehrlinge in diesem Kreise in jedem Jahre besuchen und dadurch eine systematische Beaufsichtigung der Lehrlinge durchführen. Deshalb ist diese Regelung des Beauftragtenwesens keineswegs als eine ideale zu betrachten.

Bei der Kammer Heilbronn ist auch die Frage aufgetaucht, ob es nicht wünschenswert wäre, ein oder zwei Berufsbeauftragte anzustellen. Sie sagte über das Beauftragtenwesen folgendes:

Die Kammer war von Anfang an bestrebt, Beauftragte zu bestellen, welche in bestimmten Zeitabschnitten sämtliche Handwerksbetriebe aufsuchen und die Lehrstellen kontrollieren. Während die Innungen fast ohne Ausnahme von der Bestellung von Beauftragten abgesehen haben, hat die Kammer keine Opfer und Mühen gescheut, um durch ihre Beauftragten die Lehrstellen überwachen zu lassen. Vom zweiten Jahr ihres Bestehens ab war eine ganze Anzahl Beauftragter ehrenamtlich bestellt. (Schluß folgt.)

## Verstöße gegen Innungsstatuten

† Über die Strafbefugnisse des Vorstandes einer Innung gegen Innungsmitglieder, welche gegen die Innungsstatuten verstoßen, hat sich das Oberverwaltungsgericht in Hamburg in einer wichtigen Entscheidung geäußert und u. a. ausgeführt, nach den Statuten der Innung habe jedes Innungsmitglied die Pflicht, die Beschlüsse der Innungsversammlung, welche sie befugt gefaßt habe, zu befolgen. Ordnungsstrafen seien zulässig, wie aus § 92 der Gewerbeordnung klar erhelle. Aus § 2 des Statuts gehe hervor, daß die Innung den Gemeingeist pflegen und die Standesehre stärken und aufrechterhalten wolle. Die Beachtung von gesetzlichen Vorschriften, welche für das Gewerbe der Innung ergangen seien, insbesondere Anforderungen des Gemeingeistes und der Standesehre, zu rechnen seien. Es handle sich um eine statutarische Vorschrift, wenn ein Innungsbeschluß ergangen sei, die Übertretung des Nachtbackverbots mit Ordnungsstrafen zu belegen. Mithin sei der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten nicht gegeben. Es sei zulässig, daß eine Personenmehrheit den Beschluß fasse, daß Strafen auch in solchen Fällen zu verhängen seien, in welchen auch die Strafgesetze des Staates Strafen androhen. Es sei ein Ehrenkodex von einem Stande oder Verbande beschlossen worden, wie er im Staate auch für die Beamten bestehe, über welche bei Übertretungen nicht nur Strafen auf Grund des Strafrechts, sondern auch disziplinare Strafen aus dem Disziplinarrecht verhängt werden. Auch gegen Ärzte, Rechtsanwälte usw. gebe es ein ehrengerichtliches Verfahren. Maßgebend sei der Wille der Körperschaften, nicht der der einzelnen Mitglieder.

## Überprüfung der Fernsprechgebühren

* Die Reichspostverwaltung teilt auf Grund verschiedener Nachrichten, wonach sie sich zurzeit mit der Frage der Verbilligung der Fernsprechgebühren für Wenigsprecher beschäftigte, mit, daß tatsächlich die Verhandlungen hierüber im Gange sind. Die Verhandlungen stützen sich auf eine Entschließung, die der Reichstag anläßlich der Beratungen über die neue Fernsprechgebührenordnung gefaßt hatte, die dahinging, daß die Fernsprechgebühren für Wenigsprecher unter allen Umständen verbilligt werden müßten. Die Reichspostverwaltung ist aber zurzeit noch nicht in der Lage anzugeben, welches Resultat die jetzt begonnenen Verhandlungen haben werden. **Es darf angenommen werden, daß in kürzester Zeit hierüber neue Bestimmungen erlassen werden, die eine Verbilligung der Fernsprechgebühren für Wenigsprecher bringen.**

## Stiefkinder der Wirtschaft

Eine Erwiderung.

Von Aliquis.

* Die im Ullstein-Verlag Berlin erscheinende „Grüne Post", eine wöchentlich erscheinende Unterhaltungszeitung, die aber eine ganz bestimmte politische Richtung erkennen läßt, beschäftigte sich in einem Artikel „Neujahrswünsche der Geschäftswelt" vom 1. Januar 28 und einem weiteren Artikel „Stiefkinder der Wirtschaft" vom 8. Januar 28 u. a. auch eingehend mit dem deutschen Handwerk und da besonders mit seiner Organisation. Die Ausführungen, die auf den ersten Anschein hin durchaus „handwerkerfreundlich" erscheinen können, verdienen es, daß sie an dieser Stelle einmal einer näheren Betrachtung unterworfen werden, da sie geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als hätten die Organisationen des Handwerks bei der Wahrnehmung der Interessen desselben in erheblicher Weise versagt und sei darauf mit die wirtschaftliche Notlage des Handwerks sowie die Zurücksetzung, die es sehr häufig in der staatlichen Wirtschaftspolitik erfahren muß, zurückzuführen.

„Je näher wir den Reichstagswahlen kommen, um so mehr entdecken die politischen Parteien ihr mittelständlerisches Herz. Gerade diejenige Wirtschaftsgruppe, die auch in unserer wirtschaftspolitischen Gesetzgebung am stiefmütterlichsten behandelt wird, erfreut sich nun plötzlich allgemeiner Beachtung", — das sind Worte der „Grünen Post", die man zweifellos auch auf ihr eigenes so „handwerkerfreundliches" Verhalten anwenden muß. Im Gegensatz dazu stehen aber folgende Worte: „Wohl haben wir heute in Deutschland einen Reichsverband des deutschen Handwerks mit dem Sitz in Hannover, der auch regelmäßig Berichte über die Lage des Handwerks veröffentlicht, doch wird derjenige, der den parlamentarischen Betrieb kennt, und der vor allem die rührige Tätigkeit anderer großen Spitzenverbände, wie z. B. derjenigen der Industrie, des Bankgewerbes usw. aufmerksam verfolgt, sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß Energie und Tempo der Interessenvertretung doch ein recht unterschiedliches ist." — Diese Ausführungen, die geeignet sind, in die Reihen des Handwerks Mißtrauen gegen seine Organisationen zu tragen, verdienen schärfste Zurückweisung. Jeder, der die Entwicklung des Handwerks auch in den letzten schweren Jahren kennt, weiß, wieviel davon der Arbeit der Organisationen zuzuschreiben ist, die unermüdlich dafür gesorgt haben und sorgen, daß sich das Handwerk den heutigen Erfordernissen des wirtschaftlichn Lebens anpaßt und mit der Entwicklung Schritt hält. Die Organisationen des Handwerks haben sich aber nicht allein nur in rein beruflicher Hinsicht bewährt, sondern ihnen allein ist es zu verdanken, wenn es dem Handwerk gelungen ist, auch in den gesetzgebenden Körperschaften einen Einfluß zu erlangen, der sich schon oft zum Besten des Handwerks ausgewirkt hat.

Wenn es den Organisationen des Handwerks nicht immer gelungen ist, sich in dem Maße durchzusetzen, wie die Organisationen der Großindustrie, so spielt hier eine wesentliche Rolle der Unterschied in finanzieller Hinsicht, der am besten zu erkennen ist in der schon häufiger angeführten Tatsache, daß z. B. ca. 65,1 Prozent = 13,242 Milliarden Mark des Kapitals der am 31. Oktober 26 in Deutschland vorhanden gewesenen 12 392 Aktiengesellschaften mit zusammen 20,354 Milliarden Mark Nominalkapital auf Konzernen entfällt, den Hauptmachtfaktoren in den industriellen Organisationen. Leider ist die Wahrheit des Ausspruches: „Geld ist der Nerv des Staates" — also auch jeder Organisation —, noch längst nicht von allen Handwerkern erkannt worden, sonst könnten sich nicht immer aus den eigenen Kreisen des Handwerks heraus Stimmen bemerkbar machen, die die Beiträge für die Organisationen als „zu hoch" zu bezeichnen. Die beste Verteidigung für die Organisationen des Handwerks kommt aber; wenn auch wohl höchst unfreiwillig, von der „Grünen Post" selbst, indem gesagt wird: „Das deutsche Handwerk . . ., erwies sich als Materie für einen großen wirtschaftspolitischen Zusammenschluß bis in die neuere Zeit hinein, sehr spröde." — Diese Worte sollte sich jeder einzelne Handwerker genau einprägen und sich als Richtschnur dienen lassen für sein persönliches Verhalten gegenüber seine Organisationen.

Ein völlig falsches Bild muß der Außenstehende auch durch folgende Ausführungen gewinnen: „Die einzelnen Innungsverbände usw. lehnen es auf Anfrage immer wieder ab, ziffernmäßige Angaben über die Handwerkspreise ihres Bezirks zu machen, obwohl doch bekannt ist, daß diese Preise zum Teil schon Abmachungen unterliegen, die denjenigen industrieller Kartelle in mancher Hinsicht sehr ähneln." — Diese Ansicht zeugt von einer krassen Unkenntnis der Dinge, wie sie wirklich liegen, man muß schon sagen, leider liegen! Wäre im Handwerk in bezug auf die Preisgestaltung auch nur eine ähnliche Bindung vorhanden, wie sie in der Industrie existiert, zum großen Schaden auch des Handwerks, so wäre dieses, zweifellos eher in der Lage, eine dem wirklichen Wert seiner Erzeugnisse entsprechende Bezahlung zu erlangen und zu verhindern, daß es sich durch eine teilweise maßlose Preisunterbietung untereinander selbst zerfleischt und vernichtet. Einer solchen kartellmäßigen Bindung, von deren Nichtvorhandensein ja auch täglich die wunderbarsten Submissionsblüten erzählen, steht außerdem der § 100 q der Reichsgewerbeordnung entgegen, der es den Innungen verbietet, ihre Mitglieder irgendwie in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen zu beschränken. Hinzu kommt, daß unter dem Druck der höchst einseitig, in völliger Verkennung der Tatsachen besonders gegen das Handwerk gerichteten Preisabbauaktion der Reichsregierung von Weihnachten 1925, der Reichsverband des deutschen Handwerks den ihm angeschlossenen Organisationen empfohlen hat, von der Aufstellung irgendwelcher Richtpreise, die zu unter- bezw. zu überschreiten aber stets in das freie Ermessen des einzelnen Handwerkers gestellt war, vorläufig abzusehen. Von einer kartellmäßigen Bindung bei der Preisgestaltung im Handwerk kann also unter keinen Umständen die Rede sein, und muß sich das gesamte Handwerk gegen derartige Behauptungen energisch verwahren! Solche geradezu unverantwortlichen und von keinerlei Sachkenntnis getrübten Behauptungen sind nur geeignet, in der breiten Öffentlichkeit und beim kaufenden Publikum Mißtrauen hervorzurufen und völlig ungerechtfertigte und einseitig gegen das Handwerk gerichtete Preisabbaumaßnahmen der Regierung angebracht erscheinen zu lassen.

Völlig unzutreffend ist es auch, wenn gesagt wird: „Die von anderer Seite, z. B. von süddeutschen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen veröffentlichten Handwerkspreise (für Arbeiten der Schmiede, Sattler, Stellmacher usw.) sind gerade vom Handwerk verschiedentlich stark angezweifelt worden, ohne daß man dazu übergegangen wäre, zutreffendere Angaben zu machen." — Diese Ausführungen zeugen von genau so wenig Orientiertsein wie die oben angeführten, sonst müßte der Schreiber des betr. Artikels wissen, daß derartige Angriffe, gegen die Preise der genannten Handwerksberufe, die meistens von einzelnen Landbundgruppen ausgingen, noch stets von der zuständigen Berufsorganisation zurückgewiesen und in jeder Weise widerlegt und als unhaltbar bewiesen worden sind. Es kann aber gar nicht deutlich genug gesagt werden, daß das Aufwärmen derartiger, längst abgetaner und beigelegter Streitfälle durchaus nicht dazu beiträgt, das Einvernehmen zwischen dem Handwerk und anderen Wirtschaftsgruppen zu fördern, und daß es ein höchst eigenartiges Licht auf die Art und Weise wirft, wie man auf gewisser Seite bestrebt zu sein scheint, seine „Handwerkerfreundlichkeit" zu beweisen. Man sieht den Pferdefuß:

Das Handwerk sieht aber einmal wieder, welchen mehr oder weniger offenen Anfeindungen es ausgesetzt ist. Für jeden einzelnen Handwerker aber ergibt sich erneut die Pflicht, sich fest an seine Organisation anzuschließen und diese mit allen Kräften durch die Tat in ihrer Arbeit in seinem Interesse, zu unterstützen. Dann werden auch Ausführungen wie die der „Grünen Post" ihre zersetzende Wirkung verfehlen und nicht an dem festen Gefüge der Organisationen des Handwerks und damit am Handwerk selbst, zu rütteln vermögen. „Es sind die schlechtsten Früchte nicht, woran die Wespen nagen." —

## Termine für Steuerzahlungen im Januar 1928

* Mitgeteilt von Bücherrevisor Paul Kühne, Breslau 2, Palmstr. 23, Fernsprecher Ohle 1500.

Auf folgende Steuerzahltermine wird hingewiesen:

**16. Januar:** Grundvermögenssteuer nebst Gemeindezuschlag (zus. 325 %) für Monat Januar 1928 für Wohnhaus und Baugeländebesitz.

Hauszinssteuer (1200 % der staatlichen Grundvermögenssteuer) für Monat Januar 1928.

Kanal- u. Müllabfuhrgebühren.

**20. Januar:** Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. 1. 1928.


**Spiegelfabrik ✿ Glasschleiferei ✿ Kunstverglasungen**

**SCHALL & WOHLFARTH, BRESLAU 6**

**Lorenzgasse 19, 1 Minute vom Königsplatz — Fernruf Ohle 6094 und 6095**

**Oppeln**
**Sternstraße 19, Fernruf 986**

**Liegnitz**
**Gabelsbergerstr. 9, Fernruf 3389**

**Von allen drei Plätzen sofort lieferbar: Belegte Spiegel aller Größen u. Fassons, Autoscheiben gebogene Scheiben, Kunstverglasungen, Glasaufsätze, Glasschutzwände, Neuversilberungen**

# Bekanntmachungen

## Handwerkskammer Breslau

† Den Innungen unseres Bezirks wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß am 1. Februar dieses Jahres

1. ein Verzeichnis der seit dem 1. August v. Js. bezw. seit der letzten Nachweisung aufgenommenen Lehrlinge nach Formular A der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,
2. ein Verzeichnis der seit dem 1. August v. Js. bezw. seit der letzten Nachweisung ausgeschiedenen Lehrlinge nach Formular B

einzureichen sind.

Falls Änderungen in der Lehrlingsrolle nicht vorgekommen sind, so ist eine besondere Mitteilung zu machen.

Bei einem Lehrverhältnis zwischen Vater und Sohn hat der Innungsvorstand die Lehranzeige nach Notierung in der Lehrlingsrolle unverzüglich an die Handwerkskammer weiter zu senden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Vorstände der Innungen, gemäß § 19 b der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bei Vermeidung der im § 20 a. a. O. angedrohten Ordnungsstrafe verpflichtet sind, diese Nachweisungen regelmäßig einzusenden. (II. 7945/27.)

Breslau, den 3. Januar 1928.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

---

* Die von der 40. Vollversammlung der Kammer am 1. Dezember 1926 beschlossenen Nachträge zu den Meisterprüfungsordnungen

1. Meisterprüfungsordnung „A": 8. Dach-, Schiefer- und Ziegeldeckerhandwerk, 30. Messerschmiedehandwerk, 30 a. Schleiferhandwerk, 54. Uhrmacherhandwerk;

2. Meisterprüfungsordnung „B": 2. Konditorenhandwerk, 5. Elektroinstallateurhandwerk, 6. Elektromaschinenbauerhandwerk, 7. Elektromechanikerhandwerk;

3. Meisterprüfungsordnung „C": 3. Fleischerhandwerk, 5. Schornsteinfegerhandwerk,

sind durch Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. September 1927 — IV. 13 559 — / 20. Oktober 1927 — IV b. 131 — genehmigt worden.

Die vorstehenden Nachträge sind mit dem 1. Januar 1928 in Kraft getreten. Druckstücke derselben sind zu einem noch bekannt zu gebenden Preise in unserem Büro erhältlich.

Breslau, den 5. Januar 1928.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

---

* Vom 1. Januar 1928 ab gelten für unsere Bücherei die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die einmalige Sicherheit für entnommene Bücher wird auf 3 RM festgesetzt, für Lehrlinge auf 1 RM.
2. An Lesegebühren werden für das Vierteljahr 1 RM, von Lehrlingen 0,50 RM erhoben, die im voraus zu entrichten sind.
3. Die Ausleihfrist für jedes Buch beträgt nach wie vor drei Wochen. Die erste Mahnung kostet 0,10 RM, die zweite 0,25 RM und jede weitere 0,50 RM.

Breslau, den 2. Januar 1928.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

---

* Im Monat Dezember 1927 haben die Meisterprüfung bestanden und damit das Recht zur Führung des Titels „Meister" in Verbindung mit ihrem Handwerk, sowie die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erworben:

1. Herrenschneidergef. Karl Barufke, Breslau.
2. Tischlergeselle Franz Beschorner, Waldenburg.
3. Selbst. Herrenschneider Otto Babel, Königshain, Kr. Glatz.
4. Putzmachergehilfin Frl. Helene Bombien, Breslau.
5. Tischlerei-Inhaber Josef Böhm, Hennersdorf, Kr. Frankenstein.
6. Schmiedegeselle Georg Bartsch, Hennersdorf, Kr. Reichenbach.
7. Friseurgeschäfts-Inhaber (Herrenfriseur- und Perückenmacher) Otto Burczykowski, Breslau.
8. Herrenschneidergeselle Fritz Dettke, Militsch.
9. Brauführer (Brauer) Gustav Engel, Breslau-Grüneiche.
10. *Tischlergeselle Bernhard Fellmann, Tarnau, Kr. Frankenstein.
11. Friseurgeschäfts-Inhaber (Herrenfris.) Fritz Fleck, Schreckendorf, Kr. Habelschwerdt.
12. Herrenfriseurgeh. Alfred Finke, Schweidnitz.
13. Fleischergeselle Walter Führmann, Oels.
14. *Tischlergeselle Paul Franz, Kgl. Gräditz, Kr. Schweidnitz.
15. Selbst. Damenschneiderin Frl. Margarete Freyhube, Reichenbach.
16. Selbst. Uhrmacher Paul Gitschel, Bernstadt, Kr. Oels.
17. Uhrmachergehilfe Artur Gießmann, Friedland, Kr. Waldenburg.
18. Fleischerei-Inhaber Adolf Gelse, Prauß, Kr. Nimptsch.
19. Fleischerei-Inhab. Hermann Geier, Powitzko, Kr. Militsch.
20. Tischlergeselle Oskar Großer, Breslau.
21. Tischlerei-Werkführer Heinrich Gerlich, Bad-Altheide, Kr. Glatz.
22. *Bäckergeselle Paul Heinze, Dittersbach, Kreis Waldenburg.
23. Bäckergeselle Martin Hentschel, Ob.-Kunzendorf, Kr. Schweidnitz.
24. Bäckergeselle Kurt Halfter, Steinau a. Oder.
25. Friseurgeschäft-Inhaber (Herrenfriseur) Alfons Habicht, Sand-Frankenberg, Kr. Frankenstein.
26. Schmiede-Inhaber Josef Hannig, Heinzendorf, Kr. Habelschwerdt.
27. Schmiede-Werkführer Gustav Heidenreich, Schlanz, Kr. Breslau.
28. Friseurgeschäft-Inhaber (Damenfriseur- und Perückenmacher) Franz Hermann, Breslau.
29. Fleischerei-Inhaber Josef Hasler, Buchau, Kr. Neurode.
30. Tischlergeselle Heinrich Hampe, Frankenstein.
31. *Herrenschneidergeselle Alfr. Kühnel, Wansen, Kr. Ohlau.
32. Bäckergeselle Fritz Kinzel, Friedland, Kreis Waldenburg.
33. *Bäckergeselle Paul Krause, Wohlau.
34. Maschinenschlosserei-Inhaber Arno Kietzer, Wartha, Kr. Frankenstein.
35. Maschinenschlossergeselle Max Kubisch, Habelschwerdt.
36. Herrenfriseurgehilfe Erich Kotzerke, Wohlau.
37. Herrenschneidergef. Paul Kuropka, Breslau.
38. Fleischerei-Inhaber Ernst Krebs, Altbatzdorf, Kr. Glatz.
39. Fleischerei-Inhaber Leo Kolb, Münsterberg.
40. Schmiede-Inhaber Karl Krause, Bukowine, Kr. Gr.-Wartenberg.
41. Maschinenschlossergef. Georg Langer, Breslau.
42. Friseurgeschäft-Inhab. (Herrenfriseur) Erwin Ludwig, Breslau.
43. Putzmachergehilfin Frl. Hildegard Löbner, Breslau.
44. Putzmachergehilfin Frl. Gertrud Müller, Breslau.
45. Schmiedegeselle Erich Oelschläger, Bielwiese, Kr. Steinau a. Oder.
46. Bäckerei-Inhaber Alfred Pohler, Häslicht, Kr. Striegau.
47. Friseurgeschäfts-Inhaber (Herrenfris.) Willi Piwowarczyk, Schweidnitz.
48. Schmiede-Inhaber Josef Pelz, Frankenstein.
49. Friseurgehilfe (Herrenfriseur- und Perückenmacher) Walter Prauß, Brieg.
50. Schmiedegef. Berthold Riedel, Frankenstein.
51. Damenschneid. Frl. Maria Reichel, Breslau.
52. Maschinenschlossergeselle Franz Soppa, Ohlau.
53. Tischlerei-Werkführer Hermann Schenk, Gr.-Rosen, Kr. Striegau.
54. Tischlerei-Inhab. Hermann Schwenke, Prauß, Kr. Nimptsch.
55. *Bäckerei-Werkführer Adolf Schirm, Leubus, Kr. Wohlau.
56. Friseurgeschäfts-Inhaber (Herrenfris.) Erich Schneider, Faulbrück, Kr. Reichenbach.
57. *Fleischerei-Inhaber Max Schmidt, Leipnitz, Kr. Wohlau.
58. Fleischerei-Inhaber Franz Schroll, Ebersdorf, Kr. Neurode.
59. Schmiede-Inhaber Robert Staroske, Ober-Weistritz, Kr. Schweidnitz.
60. Tischlerei-Inhaber Heinrich Thiel, Tannhausen, Kr. Waldenburg.
62. Bäckerei-Inhab. Alfred Tiller, Schobergrund, Kr. Reichenbach.
62. Herrenfriseurgehilfe Georg Thortz, Glatz.
63. Tischlerei-Werkführer Georg Tobiasky, Frankenstein.
64. Schmiede-Inhaber Fritz Thiel, Pfaffendorf, Kr. Reichenbach.
65. Tischlergeselle Alfred Wende, Peiskersdorf, Kr. Reichenbach.
66. *Tischlergeselle Viktor Werbik, Breslau.
67. Tischlergeselle Max Wollny, Brieg.
68. Bäckergeselle Erich Wehner, Bad-Salzbrunn.
69. Bäckergeselle Alfred Weise, Gr.-Wierau, Kreis Schweidnitz.
70. Bäckerei-Werkführer Maximilian Wachsmann, Albendorf, Kr. Neurode.
71. Damenschneidergehilfin Frl. Erika Wolf, Sophienau, Kr. Waldenburg.
72. Schmiede-Inhaber Bruno Winkler, Harthau, Kr. Reichenbach.

Die mit einem * bezeichneten Personen erhalten erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres obige Rechte.

Breslau, den 10. Januar 1928.

Die Handwerkskammer.

A. Brettschneider, Präsident. Dr. Paeschke, Syndikus.

---

BRESLAUER GEWERBE VEREIN

* Dienstag, den 17. Januar 1928, 20 Uhr: **Versammlung mit Damen** im Saale des Schlesischen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer. Vortrag des Herrn Stadtbaudirektors F. Behrendt: „Breslaus zukünftige Stadtgestaltung." (Mit Lichtbildern.) Dieses hochaktuelle, jeden Breslauer interessierende Thema läßt uns vollzähligen Besuch erwarten. Der Vorstand.

---

## Innungsausschuß zu Breslau

* Am Freitag, dem 20. Januar 1928, abends 7 Uhr, findet im Casino, Neue Gasse, eine **Vollversammlung** des Innungsausschusses statt mit folgender

Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht für das Jahr 1927. 2. Bericht des Kassenführers und der Revisoren. 3. Entlastung des Vorstandes. 4. Vortrag des Direktors der Messegesellschaft, Herrn Stadtverordneten Wolff, über „Handwerk und Stadtgemeinde". 5. Genehmigung des Haushaltsplanes für 1928. 6. Arbeitsgemeinschaft mit den Verbänden der Industrie und des Handels. 7. Verschiedenes.

Alle Delegierten und Vorstandsmitglieder der Innungen und des Innungsausschusses werden um ihre Anwesenheit gebeten.

Innungsausschuß zu Breslau.

Jos. Unterberger, Vorsitzender. W. Baranek, Syndikus.

---

## Öffentliche Erinnerung.

* Auf Grund des § 314 der Reichsabgabenordnung wird mit Genehmigung des Landesfinanzamts Breslau an die Zahlung der bis zum 1. Januar 1928 fällig gewordenen, veranlagten **Einkommen-, Vermögen-, Umsatz-, Körperschaft- und Kirchensteuern**, einschließlich der **Leistungen nach dem Aufbringungsgesetz** und der **Rentenbankzinsen** sowie der am 10. Januar 1928 auf obige Steuern fällig werdenden **Vorauszahlungen** erinnert.

Falls die Zahlung der bereits fällig gewordenen Steuern nicht binnen einer Woche vom Tage nach der Bekanntmachung dieser Erinnerung und hinsichtlich der am 10. 1. 1928 fällig werdenden Steuern nicht binnen einer Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, wird die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden.

**Einzelmahnungen ergehen an die Steuerschuldner nicht mehr.**

Breslau, den 3. Januar 1928.

Die Finanzämter Breslau Mitte, Süd u. Nord.

---

## † Schlesische Meisterkurse zu Breslau

**Geeignete Vorbereitungsmöglichkeit für die Meisterprüfung.**

**Tageskurse**

**der für 1928 vorgesehenen Meisterkurse.**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Elektroinstallateure . | vom | 30. 1. | bis | 10. 3. | 1928 |
| Damenschneiderinnen | „ | 30. 1. | „ | 25. 2. | 1928 |
| „ Oberkursus | „ | 27. 2. | „ | 24. 3. | 1928 |
| Gas- u. Wasserinstallat. | „ | 30. 1. | „ | 25. 2. | 1928 |
| Klempner . . . . | „ | 30. 1. | „ | 25. 2. | 1928 |
| Maler . . . . . | „ | 30. 1. | „ | 25. 2. | 1928 |
| Schlosser . . . . . | „ | 30. 1. | „ | 25. 2. | 1928 |

Unterrichtsgeld: Vierwochenkursus 40 RM, Sechswochenkursus 60 RM.

**Abendkurse.**

Vierteljahrskurse (Januar/März) für Herrenschneider. Unterrichtsgeld: 20 RM.

**Die Anmeldungen müssen spätestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Kurses an die Kursusleitung eingereicht sein. Später eingehende**

Meldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Grundsätze und Lehrpläne der einzelnen Kurse, sowie Vordrucke für Anmeldungen werden auf Wunsch zugestellt von der Leitung der Schlesischen Meisterkurse. Breslau 8, Klosterstraße 19. Mündliche Auskunft von 10—13 und 17—18 Uhr.

## Schuhmacher-Gewerbe-Verein „Hans Sachs"

* Montag, den 16. Januar d. J., abends pünktlich 8 Uhr: Vortrag vom Stadtverordn. Sauermann über „Die wirtschaftliche Lage und die Auswirkung für Breslau." — Der **Maskenball** findet am 21. Januar im großen Saale des Lunaparks statt. Anfang 7 Uhr, Ende 4 Uhr. Eintritt einschl. Steuer 1,60 RM.

G. Barbisch, Vorsitzender.

## Glaser-Zwangsinnung zu Breslau

* Am Mittwoch, dem 25. Januar, 16 Uhr, findet im Vinzenzhaus (Vereinssaal 1. Stock) die Neujahrs-**Quartals-Versammlung** statt.

Tagesordnung: 1. Verlesen des Protokolls vom Michaeli-Quartal 1927. 2. Einführung neuer Mitglieder. 3. Aufnahme und Freisprechen von Lehrlingen. 4. Jahres- und Kassenbericht. 5. Hammonia-Bericht (Unfall-Versicherung). Referent: Subdirektor Nickleus. 6. Wahlen: a) für die satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder (Ehrentraut, Labestin, Biehan); b) zweier Beisitzer für das Lehrlingswesen und der Gesellenprüfungskommission (bisher: Seehrich und Schlüter, Stellvertreter: Alf. Alt und Michalczik). c) zweier Vertreter zum Innungsausschuß (bisher: Kleinke und Müller). d) der Schulkommission (bisher: Alex. Alt, Ehrentraut, Ehrbeck, Seehrich, Labestin, Doerfert, Kleinke). e) eines Arbeitgebers für den paritätischen städt. Arbeitsnachweis (bisher: Alfons Alt). 7. Verlesen der Anwesenheitsliste. 8. Verschiedenes.

Sämtliche, infolge abgelaufener Wahlzeit Ausscheidenden, sind wieder wählbar — lt. § 28 der Innungsstatuten —. Anmeldungen zur Aufnahme von Lehrlingen sind bis Montag, den 23. Januar, an den Obermeister zu richten. Alle ein- und auszuschreibenden Lehrlinge müssen zugegen sein. Fehlen der Mitglieder wird laut Innungsbeschluß bestraft.

Im Anschluß, 19,30 Uhr, findet eine **außerordentliche Innungsversammlung**, zwecks „Statutenänderung" statt. An dieser Versammlung nimmt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde teil. Falls die zur Beschlußfassung über die Statutenänderung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, findet eine halbe Stunde später eine zweite außerordentliche Innungsversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Der Vorstand. Alfred Kleinke, Obermeister.

## Tapezierer- und Dekorateur-Zwangs-Innung zu Breslau

* Sonntag, den 15. Januar 1928, vormittags 11 Uhr, im Bürgergarten: Lehrlingsaufnahme. Zu erscheinen hat der Lehrling, dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter und Lehrherr, im Besitz des Befähigungsnachweises, Lehrlinge auszubilden.

Das **Januar-Quartal** ist am Mittwoch, dem 18. Januar, abends 5 Uhr, im Bürgergarten.

Tagesordnung: 1. Lehrlingsaufnahme. 2. Freisprechen. 3. Verlesen der letzten Niederschrift und des Jahresberichtes 1927. 4. Bericht über den Innungsausschuß. 5. Bericht über die Sterbekasse (Kollege Thienel). 6. Mitteilungen des Bundes. 7. Wahl der Beisitzer des Lehrlingsausschusses nach den Vorschriften des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes und der Beauftragten. 8. Vorschläge zur Gesellenprüfungskommission. 9. Wahl der Fahnenabordnung. 10. Wahl der zwei satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder Georg Bartsch und Schönfelder. 11. Obermeisterwahl. 12. Bericht über d. Unterstützungsfonds und Übergabe des von dem Obermeister gesammelten Fonds und Wahl eines Kuratoriums. 13. Bericht über die Bürgerversorgungsanstalt. 14. Verschiedenes und Ausgabe der Karten für das Wintervergnügen.

Der Vorstand. Otto Ulke, Obermeister.

## Ausschreibungen

* Zur Herstellung von **250 lfd. Meter eiserner Einfriedigung** am Schweidnitzer Stadtgraben sollen die Erd-, Beton-, Eisen- und Anstreicherarbeiten in einem Lose vergeben werden.

Die Bedingungen liegen im Stadtbauamt H 1, Ring 6, zur Einsicht aus. Sie können, soweit der Vorrat reicht, ab 16. Januar 1928 gegen Zahlung von 1 RM von dort bezogen werden.

Die Angebote, als solche kenntlich gemacht, sind **bis 30. Januar 1928, vormittags 11 Uhr, an das obengenannte Bauamt einzureichen.**

Breslau, 7. Jan. 1928. Die Stadtbaudeputation.

# Höchstgerichtliche Entscheidungen

## Wann ist ein Architekt und Bauunternehmer als Kaufmann anzusehen?

† Der Architekt und Bauunternehmer K. und seine Ehefrau hatten im Jahre 1919 ein Grundstück an B. verkauft; auf Frau K. und ihren Ehemann, welcher inzwischen verstorben war, war eine Restkaufgeldhypothek von 72000 Mk. seit dem 26. September 1919 eingetragen worden. In das Handelsregister war der Bauunternehmer nicht eingetragen worden. Am 3. April 1923 hatte B. die Hypothekenforderung zuzüglich eines Aufschlages von 20 Prozent mit insgesamt 93200 PM zurückgezahlt. Als die Eheleute Aufwertung kraft Rückwirkung forderten, betonte B., daß ein Kaufmann an einen Vergleich über die Aufwertung gebunden sei. Frau K. entgegnete, da ihr Ehemann nicht in das Handelsregister eingetragen gewesen sei, sei er nicht als Kaufmann gemäß § 67 (2) des Aufwertungsgesetzes anzu-


Komplette Werkstatt-Einrichtungen für Schneider

Verlangen Sie Preisliste 1927

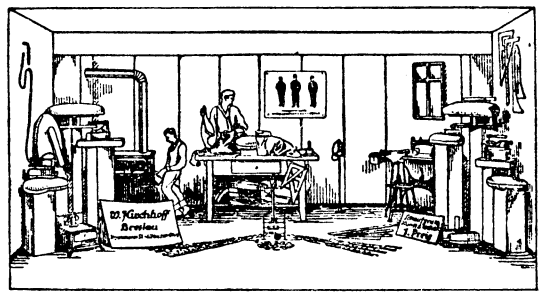


W. Kirchhoff, Breslau 1, Hummerei 51


sehen. Der Aufwertung steht nach § 67 (2) l. c. ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen worden war; dies ist aber nicht der Fall, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handesgewerbes abgeschlossen hatte. Das Landgericht in Frankfurt a. M. hatte B. nach dem Klageantrage verurteilt. Das Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. ist der Vorentscheidung beigetreten und hat u. a. ausgeführt, der Architekt K. sei nicht als Kaufmann anzusehen, weil er nicht in das Handelsregister eingetragen sei. Ein Bauunternehmer sei zu den Sollkaufleuten gemäß § 2 des Handelsgesetzbuchs zu rechnen, als Mußkaufmann gemäß § 1 des Handelsgesetzbuchs sei ein Bauunternehmer nicht anzusehen. Der Begriff Kaufmann gemäß § 67 (2) des Aufwertungsgesetzes sei derselbe wie im Handelsgesetzbuch. Ein Sollkaufmann gemäß § 2 des Handelsgesetzbuchs sei mangels Eintragung im Handelsregister nicht aus dem Grunde Kaufmann, weil er gegen die Eintragungsverpflichtung des § 2 (2) verstoßen habe. Ein Bauunternehmer sei auch nicht mangels Eintragung Minderkaufmann. Eine entsprechende Anwendung des § 67 (2) des Aufwertungsgesetzes auf solche Nichtkaufleute, die in der Inflationszeit vermöge ihres Gewerbebetriebes wie Kaufleute die mögliche Entwicklung der Währungsverhältnisse bei Vergleichsabschlüssen mit einzukalkulieren in der Lage waren, sei abzulehnen. Nach Lage der Umstände sei aber vorliegend überhaupt nicht mit einem Vergleich gemäß § 67 des Aufwertungsgesetzes zu rechnen, welcher den Zweck gehabt habe, den Streit aus der Welt zu schaffen.

## Wie lange darf mit der Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs gezögert werden?

† Einen Holzbestand hatte eine Gesellschaft m. b. H. im September und Oktober 1922 von einer Herrschaft C. im rheinisch-westfälischen Industriegebiet erworben. Die Herrschaft C. erhielt den Kaufpreis am 6. Dezember 1922. Die G. m. b. H. verkaufte das Holz an B. am 10. November 1922 für 3 513 400 Mk.; ⅔ davon waren am 20. November 1922 zu zahlen, das letzte Drittel sollte bis zum 1. März 1923 gezahlt werden. B. entrichtete ⅔ am 18. November 1922 und ⅓ am 14. März 1923 an die G. m. b. H. Im September 1926 forderte die G. m. b. H. eine Nachzahlung von B. Auch die Herrschaft C. hatte im Sommer 1926 eine Nachzahlung wegen Geldentwertung gefordert und von der G. m. b. H. erhalten. Nachdem sich B. geweigert hatte, eine Nachzahlung an die Siedlungsgesellschaft zu leisten, verlangte letztere im Januar 1927 im Klagewege 774 Goldmark. Vom Landgericht Essen wurde die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Hamm trat der Vorentscheidung bei und führte u. a. aus, ein Anspruch auf Aufwertung des Kaufpreises sei nicht gerechtfertigt. Möge auch im März 1923, wo eine andere Rechtsansicht geherrscht habe, ein gewisser Aufwertungsanspruch noch bestanden haben. Über drei Jahre später habe für die G. m. b. H. kein Anspruch auf Aufwertung mehr bestanden. Der Anspruch auf Aufwertung stehe vorliegend nicht im Einklang mit Treu und Glauben im Verkehr. Nach den im Verkehr geltenden Anschauungen solle über Aufwertungsansprüche möglichst bald Entscheidung getroffen werden. Je länger der Gläubiger zögere, um seinen Aufwertungsanspruch geltend zu machen, um so mehr versetze er den Schuldner in den Glauben, daß keine Nachforderungen erhoben werden. Kaufleute dürfen ihre Aufwertungsansprüche nicht unangemessene Zeit hinziehen, sonst gehen sie ihres Anspruchs auf Aufwertung verlustig. Die G. m. b. H. hatte ausreichend Zeit gehabt, ihren Aufwertungsanspruch anzumelden oder einzuklagen. Die Sicherheit im geschäftlichen Verkehr würde in außergewöhnlicher Weise gefährdet werden, wenn derart verspätete Ansprüche auf Aufwertung zugelassen würden.

## Feilbieten von gewerblichen Leistungen ist zu unterscheiden vom Aufsuchen auf gewerbliche Leistungen

† Die Rechtsprechung des Kammergerichts weicht nicht selten von anderen Oberlandesgerichten ab. Abweichend von anderen Oberlandesgerichten hat das Kammergericht ständig Photographen auf Grund des Hausiersteuergesetzes verurteilt, welche außerhalb ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person sich auf dem Lande und in Städten gegen Entgelt erboten haben, Personen auf der Straße zu photographieren, ohne einen Gewerbeschein gelöst zu haben. Ein Photograph B. aus Gelsenkirchen hatte in Dortmund mit Erfolg einen anderen Weg eingeschlagen; er hatte an einem Sonntage in Dortmund Personen ohne Aufforderung auf der Straße photographiert und nach der Aufnahme den photographierten Personen eine Karte überreicht, welche die Mitteilung enthielt, daß die betreffenden Personen ihre Photographien nach 3 Tagen in einer Buchhandlung abholen. Im Gegensatz zum Amtsgericht sprach das Kammergericht den Photographen frei und führte u. a. aus, von einem Feilbieten könne vorliegend nicht die Rede sein. B. habe ohne Aufforderung Passanten photographiert und diesen erst nach der Aufnahme mitgeteilt, sie könnten nach 3 Tagen ihr Bild in einer Buchhandlung abholen. Nach dem Hausiersteuergesetz unterliege der Steuer zwar, wer gewerbliche Leistungen feilbiete; die Hausiersteuerpflicht entfalle aber, wenn jemand Bestellungen auf gewerbliche Leistungen aufsuche, wie aus § 1 (4) l. c. klar erhelle.

# Für Feierabendstunden

## Überraschung im Kirchlein

Von Herma Trautmann.

* „Solch eine hübsche, kleine Stadt habt ihr", meinte eine moderne Großstädterin, die sich in einem lieblichen Örtchen ihrer Ferientage erfreute, „und solch eine armselige Kirche. Von außen ist ja die Kirche ganz hübsch, aber kommt man hinein, dann erschrickt man förmlich vor dem grellen Tageslicht, das zu den kahlen, unbemalten Fenstern hereinfällt. Ein Gotteshaus soll feierlich dunkel und kühl sein."

„So", lächelte der alte Lehrer, ihr Onkel. „Meinst du? Nun, wann warst du denn in der Kirche?"

„Gestern am Nachmittag. Doch das ist wohl belanglos."

„Nicht doch, liebes Kind, gestern hat es ja geregnet, und der Himmel war trübe. Komme jetzt mit mir, dann will ich dir eine hübsche Überraschung bereiten."

Überlegen lächelnd folgte die zierliche junge Dame, und sie traten in die Kirche ein. Ruhe und Reinlichkeit herrschte hier. In den einfach hellgetünchten Wänden waren die kleingetäfelten, hohen Bogenfenster angebracht. Doch was war das?

Das junge Ding bleibt betroffen stehen und starrte die soeben geschmähten, unbemalten Fenster an.

War ein Wunder über Nacht geschehen?

In prachtvoller, azurblauer Farbe prangte das Glas der kleinen Scheiben. Solch wundervolles reines tiefes Blau glaubte das verwöhnte Mädchen noch nie und nirgends gesehen zu haben. Ein Streifen goldner Sonnenstrahlen fiel durch die Fenster und überflutete gerade den einfachen Altar und das Kruzifix. Der Erlöser neigte sterbend sein müdes Haupt zur Seite und blickte traurig auf den Beschauer.

Wie schön, wie erhaben, wie weihevoll war mit einem Male das einfache, bescheidene Kirchlein.

Ergriffen kniete das Mädchen nieder und faltete betend die Hände. Still lächelte der alte Lehrer. Seine Überraschung war gelungen.

Der blaue Himmel, der die Fenster umspannte, die Sonne, die ihre goldenen Strahlen darin brach, gaben ein so köstliches Bild, wie es schöner die kunstvollst gemalten Bogenfenster niemals hätten zeigen können. Und das Bild, von Gott selbst gemalt, tröstete die arme Gemeinde über die fehlenden bunten Scheiben.

---

## Aus der Chronik des Taschentuches

† Wer denkt bei der Benutzung eines so selbstverständlichen Gegenstandes, wie es das Taschentuch ist, daran, daß es auf eine Jahrtausende alte Geschichte zurückblicken kann? Nicht nur in seinem Verwendungszweck, sondern auch in seiner Ausstattung hat es im Laufe der Zeiten die mannigfaltigsten Wandlungen durchgemacht.

Seinen Ursprung dürfte es im alten Rom genommen haben, wo es als Schweißtuch, sowohl aus Leinen wie auch aus Seide, Verwendung fand. Die Römer, die bei ihren Eroberungszügen auch ihre Kultur in die unterworfenen Länder trugen, brachten das Schweißtuch auch nach Palästina. Berühmt ist wohl das der Veronika, womit die später Heiliggesprochene dem Heiland am Kreuze den Schweiß vom Gesicht abtrocknete.

Während fast zweitausend Jahre blieb der Gebrauch dieser Schweiß- oder Gesichtstücher auf die südlichen Länder beschränkt, denn erst Mitte des 16. Jahrhunderts kam das italienische „Fazzoletto" nach Deutschland. Hier galt das „Facilletlein" als Luxusgegenstand, weshalb auch das feinste Herstellungsmaterial mit Stickereien und Perlen zur Verwendung gelangte. Sogar silber- und golddurchwirkte Taschentücher wurden hergestellt, die mit Rosenöl und anderen wohlriechenden Essenzen parfümiert waren. Man kann daher verstehen, wenn der Rat der Stadt Dresden im Jahre 1595 ein Verbot zum Tragen von „Facilletlein" erließ, um dem verschwenderischen Treiben ein Ende zu bereiten. Jedenfalls war auch in der damaligen Zeit noch die Verwendung des Taschentuches eine ganz andere als heute, und es dauerte weitere Jahrhunderte, bis es zum richtigen Taschentuche in unserem Sinne wurde.

Dazu mußte erst die Schnupftabakmode des 17. Jahrhunderts den Anstoß geben. Diese Epoche ließ das „Schnupftuch" entstehen, einen Namen, den es vielfach auch jetzt noch führt. Nun war das Taschentuch populär und auch praktisch verwendbar.

Das Schnupfen ist zwar längst nicht mehr salonfähig, aber das Taschentuch ist ein unentbehrlicher Gebrauchsgegenstand geworden, und wenn es auch je nach dem Stande des Trägers aus gröberem oder feinerem Gewebe besteht, vermissen mag es niemand. Wie unangenehm bemerkbar macht sich das vergessene Taschentuch!

Schließlich sei noch der seidenen Ziertüchlein gedacht, die als traurige Erinnerung an die früheren glanzvollen Zeiten des „Facilletleins" übrig geblieben sind und merkwürdigerweise mehr von den Männern als von den Frauen getragen werden. „Kokettierfetzen" nennt sie der Wiener, der ja für alles einen treffenden und drastischen Ausdruck findet.

Zuletzt verdient wohl ein Kuriosum erwähnt zu werden. Die Japaner benutzen die Taschentücher aus Papier, die sie in perforierten Heften bei sich tragen und nach Verwendung fortwerfen, ein Brauch, der ganz entschieden hygienische Vorteile hat.

---

## Unseres Kindes Tagebuch

Von Huldanita Friedrich.

† Ist es nicht ein wundersames Gefühl, wenn wir Bilder von uns zu sehen bekommen, die aus der Kindheit und Jugendzeit stammen. Welches Interesse erwecken doch solche Erinnerungen! So sahen wir aus, als wir drei Jahre, sechs Jahre, zehn Jahre alt waren, so, als wir in die Schule kamen, so, als wir in das Leben hinaustraten! Wie unendlich fesselnder wären nun aber für uns schriftliche Ergänzungen zu diesen Bildern, Aufzeichnungen über unser Denken und Empfinden, über gute Taten und böse Streiche, über unsere Liebhabereien, Spiele und Beschäftigungen aus der frühen und späten Kindheit, über unsere Anlagen und Neigungen, die sich gewiß schon früh in mancherlei Form offenbarten, über unsere eigenen kleinen und großen, inneren und äußeren Erlebnisse und die mancherlei Geschehnisse auf unserem Lebenswege! Manches leuchtet zwar noch bis ins ferne Alter aus dem Dunkel der Vergangenheit, vieles wissen uns die Eltern zu erzählen, aber das allermeiste aus der Kindheit, aus der schönsten Zeit unseres Lebens, aus unserem Werdegang bleibt uns dennoch für immer verborgen. Freilich können wir nicht viel Ballast von „Es war einmal" herumtragen, das Gegenwartsleben braucht Raum für das Neue, und das Gedächtnis hat ohnehin wacker zu tun, aber eine schriftliche Chronik unseres Lebens, begonnen von der Hand der teuren Mutter, fortgeführt von uns selbst, das ist wirklich kein Übel und kein Ballast, der unsern Fortschritt hemmen könnte. Im Gegenteil, ein solches Tagebuch würde uns manchen Irrweg vermeiden helfen, die Äußerungen unseres noch natürlichen Seelenlebens würden uns zur Erkenntnis führen, wir würden berer zu beurteilen vermögen, welche Taten wir uns zutrauen können, ob und wie wir für den Lebenskampf gerüstet sind. Aus diesem Grunde sollten alle Eltern für jedes ihrer Kinder ein Tagebuch anlegen. Es braucht ja nicht jeder Ausdruck vermeintlicher Gescheitheit darin verzeichnet werden, nicht jedes Spiel, das uns gefesselt, nicht jedes Kleid, das uns gut zu Gesicht gestanden hat, nein, festgehalten werden sollen nur die eigenartigen Ausstrahlungen des kleinen Ichs, die Äußerungen der Entwicklungszeit, die Eindrücke und Erlebnisse, soweit sie das Empfinden lieblich oder tragisch beeinflußten. Solch ein Tagebuch ist wirklich ein Schatz von unendlichem Wert; filmartig führt es uns unser Leben vor Augen, unerschöpflich sprudelt seine Quelle, vergeistigt Leiden und Freuden der Gegenwart, trägt ein Stück Poesie in das oft so nüchterne Dasein und gewährt dereinst auch den eigenen Kindern eine Stunde der Andacht!

---

## Vermischtes

† **Arbeitshindernisse in Korea.** Tabak ist für Korea, was Opium für China und Branntwein für England ist. Der Koreaner geht mit seiner drei Fuß langen Pfeife, die er in einer Hand hält, umher, während er mit der freien Hand irgendeine Arbeit verrichtet. Denn nichts kann ihn bewegen, seine Pfeife auch nur einen Augenblick aus dem Munde zu nehmen, und die Folge davon ist, daß bei uns ein Mann soviel arbeitet wie dort fünf. Ein weiteres Hindernis bei der Arbeit ist des Koreaners Tracht mit langen, weiten Ärmeln, die er als Taschen zum Tragen aller möglichen Dinge benutzt. Dieser Umstand ist von einem Könige als ein so großer Unfug erkannt worden, so daß er eine Verordnung gegen lange Ärmel erlassen hat, in der er seinen Untertanen befahl, kurze, enganliegende Ärmel zu tragen, wie er selbst es tue. Doch der königliche Befehl vermochte nicht gegen die alte, eingewurzelte Unsitte aufzukommen, und das Volk behält beharrlich seine lange Pfeife und die langen Ärmel bei.

† **Katzen als Angler.** Es ist bekannt, daß alle Katzen eine Leidenschaft für Fische jeder Art haben und noch lange in einem Zimmer kläglich miauen, aus dem Fischgericht verschwunden und nur noch der Geruch zurückgeblieben ist. Weniger bekannt ist es aber, daß Katzen auch geschickte Angler sind, wie es von einem Besitzer in Hamshire in England berichtet wird. Er beobachtete seinen Hauskater Tom auf seinen heimlichen Gängen und machte die Entdeckung, daß das Tier aus dem forellenreichen Bache, der den Garten begrenzte, mehr Fische holte, als er selbst. Tom brauchte weder Angel noch Leim. Geduldig lag er stundenlang im hohen Ufergrase, bis mit aufspritzendem Geplätscher eine fette Forelle aus dem klaren Wasser hüpfte, um sich einen Augenblick im Sonnenlicht zu baden. Da hatte der vierfüßige Angler schon seinen Sprung gemacht und hackte seine scharfen Krallen fest in des Fisches silbergleißenden Rücken.

† **Lange Fingernägel** zu tragen ist ein Luxus, dessen Ursprung und Pflege in Asien liegt. In einigen Gegenden Chinas sieht man zuweilen Fingernägel von 1 bis 1½ Zoll Länge. Die chinesischen Damen sind mitunter gezwungen, besondere Metallbüchsen über den Nägeln zu tragen, um sie gegen äußere Gefahr zu schützen. Doch werden die weiblichen Schönen Chinas durch die Männer in Siam, Anam und Cochinchina in der Pflege langer Fingernägel noch übertroffen. Sie lassen sie in ihrer Eitelkeit oft zu förmlichen Klauen anwachsen. Lange Fingernägel gehören bei jenen Völkern zu den äußeren Kennzeichen vornehmer Geburt, indem sie verraten, daß ihre Besitzer keine Handarbeiten verrichten. Hamy zeigte einmal in der Pariser Anthropologischen Gesellschaft auf zwei Photographien anamitischer Edelleute, wo bei einem die Nägel eine Länge von 10 Zentimeter (3½ Zoll) erreicht hatten.

## Das Handwerk an der Schwelle des neuen Jahres

* Das Jahr 1927 brachte dem deutschen Handwerk eine zunehmende Beschäftigung. War zwar zu Anfang des Jahres die wirtschaftliche Lage noch schlecht und die des Handwerks im besonderen durch das große Heer der Erwerbslosen gedrückt, so trat im März und April eine wesentliche Besserung ein. Sie war bedingt durch die zunehmende Bautätigkeit vornehmlich in den Städten, durch Aufträge der Landwirtschaft auf dem Lande und durch die allgemein bessere Beschäftigung in der Industrie, die zu einer starken Verminderung der Erwerbslosen beitrug. Auch in den Sommermonaten hielt die erfreuliche Aufwärtsbewegung an, bis im November, in erster Linie verursacht durch die Saisonschwankungen, ein merkliches Abflauen folgte.

Diese Belebung im verflossenen Jahr war jedoch nicht von einer entsprechenden Steigerung des Geschäftsertrages begleitet. Die Preise für viele Rohstoffe und Materialien zeigten eine langsame aber stetige Erhöhung. Die gestiegenen sozialen Lasten und die zum Teil durch Mieterhöhung bedingten Lohnsteigerungen trugen weiter zur Schmälerung des Ertrages bei. Die neue Regelung der Arbeitszeit, insbesondere die Verpflichtung, Mehrarbeit mit einem prozentualen Aufschlag zum vereinbarten Lohn zu bezahlen, brachte wieder eine fühlbare Belastung mit sich. Die Erhöhung der Fernsprech- und Postgebühren bedeutete gleichfalls eine Beeinträchtigung. Es war nicht möglich, eine Abwälzung aller Unkosten auf die Kundschaft vorzunehmen. Insbesondere litt das Handwerk wie die gesamte deutsche Wirtschaft unter dem starken, sich mehrenden Steuerdruck.

Das Finanz- und Steuerprogramm des Reichsfinanzministers Dr. Köhler wurde wegen seiner angekündigten durchgreifenden Erleichterungen mit Freuden begrüßt. Leider sind die vorgenommenen Steuererleichterungen und Steuervereinfachungen nur von unwesentlichem Einfluß und auf der anderen Seite, vornehmlich durch die Erhöhung der Realsteuern, bei weitem wieder ausgeglichen. Die bisherigen Beratungen über das vorgelegte Steuervereinheitlichungsgesetz konnten zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Nur mit größten Bedenken nimmt das deutsche Handwerk Kenntnis von den Beschlüssen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats. Es muß der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß bei der weiteren Behandlung des Entwurfs die Bedürfnisse der Wirtschaft mehr als bisher Berücksichtigung finden. Reichsfinanzminister Dr. Köhler hat erst kürzlich wieder unterstrichen, daß die gesamte Wirtschaft hier an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist. Indessen ist die Gefahr erhöhter steuerlicher Belastung noch nicht verschwunden. Bei den kommenden Beratungen des Entwurfs sowie bei den Beratungen über den Reichshaushaltsvoranschlag für 1928 muß grundsätzlich dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, Steuererhöhungen unter allen Umständen zu vermeiden.

Von der Arbeit des Gesetzgebers hat das deutsche Handwerk mit größtem Interesse die Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches, der sogenannten Handwerksnovelle, verfolgt. Es wurde begrüßt, daß endlich wichtige berufsständische Fragen ihrer Lösung zugeführt werden sollen, um so mehr, als das Handwerk bereits über 6 Jahre eine Neuregelung für sich erstrebte. Bekanntlich sieht die Novelle die Errichtung einer Handwerksrolle vor, in die alle selbständigen Handwerksbetriebe einzutragen sind, um damit die Grundlage für die Wahlen zur Handwerkskammer abzugeben und zugleich die Möglichkeit statistischer Erhebungen im Handwerk zu schaffen. Die Wahlen zu den Handwerkskammern sollen auf der Grundlage des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts durchgeführt werden. Die Hoffnung des Handwerks, im Jahre 1927 die Handwerksnovelle zu erhalten, erfüllte sich nicht. Zurzeit liegt der Entwurf einem besonderen Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrats vor. Hoffentlich gelingt es baldmöglichst, die Novelle zur Verabschiedung zu bringen und damit dem Handwerk eine feste Grundlage zu seinem Aufbau und Ausbau zu geben.

Dem Reichswirtschaftsrat lag weiter zur Beratung vor, der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, wozu der Sozialpolitische Ausschuß kürzlich zu den ersten Paragraphen ein ausführliches Gutachten erstattete. Auch der Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes ist im Reichswirtschaftsrat noch nicht vollständig durchberaten. Die Vorlagen zur endgültigen Ausgestaltung des Reichswirtschaftsrats haben unterdessen ihre erste Beratung im Reichstag gefunden. Hoffentlich findet das Handwerk bei allen diesen Vorlagen die entsprechende Berücksichtigung. Es scheint noch viel zu wenig bekannt zu sein, daß das deutsche Handwerk nach den neuesten statistischen Erhebungen rund 1,3 Millionen Betriebe zählt und von dem Ertrag seiner Arbeit rund 8 Millionen Deutsche leben, ganz abgesehen von den kulturellen, sozialen und nationalen Gründen, die gleichfalls eine Berücksichtigung des Berufsstandes in Gesetzgebung und Verwaltung erheischen.

Die nicht vollendeten Gesetzesarbeiten werden im neuen Jahre ihrer Vollendung entgegengeführt werden. Um eine steuerliche Erleichterung zu erreichen, ist es auch dringend notwendig, endlich einmal mit der Verwaltungsreform zu beginnen. Bislang hat die Erörterung dieser Frage keine wesentlichen Fortschritte gezeigt und doch muß sie mit ernstem Willen und fester Absicht angefaßt werden, da ihre Lösung eine weitere Hinauszögerung nicht mehr verträgt; dieses umsomehr, als im kommenden Jahr das sogenannte Normaljahr auf Grund des Dawesabkommens beginnt, das der deutschen Wirtschaft eine jährliche Belastung von 2½ Milliarden Mark bringt.

Angesichts der Fülle der Arbeiten erscheint es zweifelhaft, ob der gegenwärtige Reichstag, der im neuen Jahre seinem Ende entgegensieht, alle Vorlagen wird verabschieden können. Unzufriedene treten schon jetzt für eine Auflösung des Reichstages ein. Die auch im Handwerk zum Teil vorhandene Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und das Gefühl, bei der Behandlung der Gesetzesvorlagen nicht immer genügende Berücksichtigung seiner Interessen gefunden zu haben, hat in zunehmendem Maße dazu geführt, sich von den älteren Parteien loszulösen und sich jüngeren Parteien mit vorherrschend wirtschaftlicher Zweckbestimmung anzuschließen. Die Spitzenverbände des deutschen Handwerks wollen weder zugunsten der einen noch der anderen Partei ihren Einfluß ausüben, solange die in Frage kommenden Parteien in ihrer Politik auch die Interessen des Handwerks berücksichtigen. Bei den politischen Parteien selbst und bei ihren Fraktionen liegt die Entscheidung, ob sie die berechtigten Wünsche des Handwerks in ausreichendem Maße erfüllen und damit dem Handwerk die Möglichkeit belassen wollen, parteipolitische Neutralität auch weiterhin zu wahren. Mögen Parlament und Regierung im neuen Jahre den Interessen des Handwerks im erforderlichen Umfang Rechnung tragen.

## Zum Jahresbeginn 1928

* Handwerk werde klug!
Hast du noch immer nicht genug
Von Phrasenschwall und leeren Worten?
Schließ dich zusammen allerorten!
Wenn du einig bist, hast du die Macht,
Werde klug, sei auf der Wacht
Mit leerem Gerede wird nichts geschafft,
Vertraue auf deine eigene Kraft.

Handwerk werde stark!
Hast in den Gliedern deutsches Mark.
Sei du für Redensarten nicht feil,
Du schaffest Werte, ford're den Teil,
Der dir nach deiner Leistung gebührt.
Hast du umsonst die Arme gerührt,
Für den Aufstieg des Vaterland's?
Denke an deinen früheren Glanz.
Handwerk sei stolz!

Bist aus besonders kernigem Holz,
Bekenne dich freudig zu deinem Stand,
Halte ihn hoch mit Herz und Hand.
Viel höher noch als Gut und Geld,
Stehe Ehre und Vaterland in der Welt.
Deiner Väter Geistesflug weist dir die Bahn —
Mit Gottes Hilfe mutig voran!

Handwerker heran!
Stehet zueinander Mann für Mann;
Zusammenzutragen gilt's Stein auf Stein
Für der Heimat und unserer Kinder Sein,
Für die Vaterstadt und das Schlesierland,
Wahrt ihnen Treue mit Herz und Hand,
Fürchtet Gott und tut eure Pflicht,
Dann winkt uns der Freiheit Morgenlicht.

Otto Peinemann.

## Besprechung über die Notlage im Schuhmacherhandwerk

* Am 15. Dezember fand im Reichswirtschaftsministerium unter Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Reichardt im Beisein mehrerer Abgeordneter aller bürgerlichen Parteien durch die Geschäftsführung des Reichsverbandes des deutschen Schuhmacherhandwerks eine Aussprache über die Notlage im Schuhmacherhandwerk statt. Die Vertreter des Schuhmacherhandwerks wiesen auf die starke Übersetzung des Berufes hin und hielten ein Eingreifen des Staates für notwendig. Dem notleidenden Gewerbe könne durch staatliche Subventionen bezw. Aufträge geholfen werden. Auch die Beseitigung der Reparaturwerkstätten, in denen Erwerbslose mit Schuharbeiten beschäftigt werden, sowie die Aufhebung sonstiger Regiebetriebe müsse gefordert werden. Ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums erklärte, daß die erbetene Unterstützung des Schuhmacherhandwerks in erster Linie Sache der Länder sei. Der Vertreter des Reichswehrministeriums wies darauf hin, durch die bezirklichen Verbände mit den Truppenführern zu verhandeln, um zu erreichen, daß die Arbeit für die Truppenteile von Zivilhandwerkern ausgeführt werde. Seitens der Abgeordneten wurde dafür eingetreten, daß ganz allgemein die Behörden bei der Vergebung von Aufträgen das Handwerk mehr berücksichtigen sollten. Eine weitere Rücksprache mit Vertretern des Reichswehrministeriums, in der die einzelnen Beschwerden durchgesprochen werden sollen, wurde vereinbart.

## Handwerkererziehung von heute

* Am Freitag, dem 27. Januar, abends 8 Uhr, hält Herr Architekt Wolf, der neue Direktor der Handwerker- und Kunstgewerbeschule einen Vortrag über das Thema: „Handwerker-Erziehung von heute.“ Der Vortrag findet im Vortragssaale des Kunstgewerbemuseums zu Breslau, Graupenstr. 14, statt. Veranstalter ist der Kunstgewerbeverein für Breslau und Schlesien. Der Eintritt für Mitglieder und Gäste ist frei. In Anbetracht des hochaktuellen Themas und der Bedeutung des Vortragenden für die Handwerkererziehung unseres Nachwuchses ist ein Besuch aus Handwerkerkreisen dringend erwünscht. Wir empfehlen deshalb, der auch an das Handwerk gerichteten Einladung Folge zu leisten.

Innungsausschuß zu Breslau.

## Petersdorff und die Breslauer Wirtschaft

* Meine Ausführungen über den Bau der Firma Petersdorff hat diese veranlaßt, mir folgende Erklärungen abzugeben.

1. Von der gesamten Bausumme seien 11 Teile in Breslau geblieben, 2 bezw. 2½ Teile nach Berlin gegangen.

2. Die noch zu vergebenden Teile für Inneneinrichtung und Malerarbeiten sollen in Breslau verbleiben.

3. Die Firma habe sich dem Handwerk sowie überhaupt der Breslauer Wirtschaft gegenüber nie feindlich gestellt.

Die Firma Petersdorff hat mir ferner eine Reihe von Breslauer Firmen angegeben, welche Aufträge von ihr erhalten haben. Die Summe hat sie nicht genannt. Ich war daher noch nicht in der Lage, die erforderliche Nachprüfung anzustellen. In jedem Falle werde ich volle Klarheit schaffen und an dieser Stelle über die Angelegenheit weiter berichten.

Syndikus Baranek.

## Die endgültigen Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz

† Nach § 4 des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 bemißt sich die Jahresleistung eines aufbringungspflichtigen Unternehmers nach einem Kapitalbetrage, der auf Grund des zur Vermögenssteuer veranlagten Betriebsvermögens festgestellt wird. Bisher wurden auf die Jahresleistungen für die Kalenderjahre 1926 und 1927 nur Vorauszahlungen erhoben, weil es an einer geeigneten Bemessungsgrundlage für die Festsetzung endgültiger Leistungen in Gestalt einer abgeschlossenen Vermögenssteuerveranlagung fehlte. Nachdem nunmehr das Ergebnis der Vermögenssteuerveranlagung für 1925 und 1926 vorliegt, können die Jahresleistungen für 1926 und 1927 unter Anrechnung der für diese beiden Jahre geleisteten Vorauszahlungen endgültig festgesetzt werden. Zugleich werden die Jahresleistungen für 1928 auf Grund des Ergebnisses der Vermögenssteuerveranlagung für 1927 festgesetzt; im Gegensatz zu den beiden früheren Jahren werden jedoch diese Leistungen nicht als vorläufige Vorauszahlungen, sondern gleich als endgültige Jahresleistungen erhoben. Bei den Jahresleistungen für 1928 handelt es sich um einen Gesamtbetrag, der um ein Fünftel höher ist, als der Gesamtbetrag, der im Jahre 1927 aufzubringen war, und damit um den nunmehr alljährlich zu leistenden Normalbetrag von 3 Millionen Reichsmark, zu denen bis auf weiteres Zuschläge gemäß § 10 Buchstabe b des Aufbringungsgesetzes treten.

Die nähere Regelung über die endgültigen Jahresleistungen für die Kalenderjahre 1926 und 1927 sowie über die Jahresleistungen für 1928 enthält die 7. Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1927. Die wesentlichsten Gesichtspunkte dieser Verordnung sind folgende. Persönlich aufbringungspflichtig sind bei den Jahresleistungen für 1926 und 1927 diejenigen Unternehmer und Betriebe, die jeweils für diese Jahre vorauszahlungspflichtig waren, und bei den Jahresleistungen für 1928 diejenigen Unternehmer, die am Beginn des 1. Januar 1927 einen aufbringungspflichtigen Betrieb unterhalten oder während des Kalenderjahres 1927 eröffnet haben. Bemessungsgrundlage ist für die Jahresleistungen für 1926 grundsätzlich der Einheitswert 1925/26 des Betriebsvermögens oder der entsprechend ermittelte Wert desselben, für die Jahresleistungen für 1927 und 1928 grundsätzlich der Einheitswert für 1927 des Betriebsvermögens oder der entsprechend ermittelte Wert desselben. In allen diesen Fällen ist maßgebend der Einheitswert, wie er im Einheitswertbescheid festgestellt ist; das in der Vermögenserklärung angegebene Betriebsvermögen scheidet demgemäß im Gegensatz zu den Vorauszahlungsverfahren für 1926 und 1927 als Bemessungsgrundlage aus. Sind Änderungen der Bemessungsgrundlage eingetreten, d. h. ist der festgestellte Einheitswert des Betriebsvermögens durch Rechtsmittelentscheidungen, Neufeststellungen, Berichtigungen oder andere Verfügungen abgeändert worden, so ist zu unterscheiden, ob diese Änderungen vor oder nach Erteilung des Aufbringungsbescheides eingetreten sind. Im ersteren Falle sind sie bei Erteilung des Aufbringungsbescheides zu berücksichtigen, im anderen Falle ist der Aufbringungsbescheid von Amtswegen durch einen besonderen Berichtigungsbescheid zu berichtigen.

Die Jahresleistungen für 1928 sind in zwei gleichen Teilbeträgen zum 5. März und 15. Juni 1928 an die Finanzämter zu entrichten. Werden die Jahresleistungen nicht rechtzeitig entrichtet, so werden ohne weitere Mahnung von den fälligen Beträgen Verzugszinsen in gleicher Weise wie bei der Vermögenssteuer erhoben. Soweit die nach dem Aufbringungsbescheid zu entrichtenden endgültigen Jahresleistungen für 1926 und 1927 nicht durch die bereits geleisteten Vorauszahlungen gedeckt sind, ist der Unterschiedsbetrag ebenfalls am 5. März 1928 zu entrichten. Soweit dieser Unterschiedsbetrag schon bisher als Vorauszahlung geschuldet wurde, ist zu beachten, daß insoweit, von dem Falle der zinslosen Stundung abgesehen, Verzugs- oder Stundungszinsen bis zum Tage der Zahlung erhoben werden. Soweit die geleisteten Vorauszahlungen für die Kalenderjahre 1926 und 1927 zusammen die Summe der nach dem Aufbringungsbescheid zu entrichtenden Jahresleistungen für 1926 und 1927 übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag zunächst auf den ersten Teilbetrag der Jahresleistungen für das Kalenderjahr 1928 zu verrechnen; soweit der Unterschiedsbetrag hierfür nicht verwendet werden kann, ist er nach Zustellung des Aufbringungsbescheides zu erstatten, und zwar bei Beträgen bis zu 5 RM einschließlich nur auf Antrag des Erstattungsberechtigten, bei Beträgen über 5 RM von Amtswegen.

Der Aufbringungsbescheid ist mit den Rechtsmitteln der Berufung und der Rechtsbeschwerde anfechtbar. Die Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß das dem Einheitswert zugrunde gelegte Betriebsvermögen zu hoch bewertet worden sei

## Blinden-Wohlfahrts-Lotterie

* Die Ausgabe der Lose ist bereits erfolgt. Für das als Hauptgewinn vorgesehene Automobil ist ein 4/16 Ps-Opelwagen, offener Viersitzer, von der Automobil-Zentrale G. m. b. H., Tauentzienstr. 95, angekauft und dortselbst ausgestellt. Lose zu 50 Pf. sind bei allen staatlichen Lotterie-Einnahmen und Lotterie-Spezialgeschäften usw. zu erhalten. Die Nachfrage nach Losen ist sehr stark.

## Steuerfragen

* **Nacherhebung auf die Vermögensteuer 1926.** Die Vermögensteuer 1926 hat bekanntlich den Betrag von 400 Millionen RM, der dafür angegeben war, nicht erreicht, sondern nur 360 Millionen RM erbracht. In dem sogen. Steuermilderungsgesetz war für diesen Fall vorgeschrieben, daß der Minderertrag nacherhoben werden sollte. Wie wir hören, hat die Reichsregierung zur Erfüllung dieser Vorschrift nunmehr dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Vermögensteuernachzahlung für 1926 vorgelegt. In dem einzigen Paragraphen des Gesetzentwurfs wird vorgesehen, daß am 15. Februar 1928 auf die für das Kalenderjahr 1926 erhobene Vermögensteuer 10 % nachzuzahlen sind. Dadurch soll die erwähnte Differenz von 40 Millionen RM gedeckt werden.

* **Abgabe der Einkommen- und Umsatzsteuererklärung.** Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung vom 22. Dezember 1927 als Frist für die allgemeine Abgabe der Steuererklärungen zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für die Frühjahrsveranlagung 1928 die Zeit vom 1. bis 15. Februar 1928 bestimmt. Dieselbe Frist ist auch für die allgemeine Abgabe der Steuererklärung zur Umsatzsteuer für die Frühjahrsveranlagung 1928 bestimmt worden.

* **Umsatzsteuerveranlagung und Umsatzsteuervorauszahlungen der Umsatzsteuerpflichtigen mit einem Jahresumsatz bis 10 000 RM.** Der Reichsminister der Finanzen hat am 27. Dezember 1927 den Präsidenten der Landesfinanzämter Anweisung gegeben, gemäß § 12 Abs. 2 UStG. von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung die nichtbuchführenden Pflichtigen zu befreien, deren Gesamtumsatz einschl. der etwa steuerfreien Umsätze im Kalenderjahr 1927 den Betrag von 10 000 RM nicht überschritten hat, sowie die Umsatzsteuerpflichtigen, die im Jahre 1927 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für 1926 entrichtet haben. Diesen Pflichtigen ist jedoch ein Umsatzsteuererklärungsvordruck mit Fragebogen für Einkommensteuerzwecke zuzusenden, wenn dies zur Ermittlung des Einkommens erforderlich erscheint, oder wenn die geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen für 1927 dem tatsächlichen Umsatz offenbar nicht entsprechen. Der Reichsfinanzminister macht in seiner Anweisung darauf aufmerksam, daß bei der Anwendung dieser Bestimmungen von jeder kleinlichen Handhabung abzusehen ist. Soweit Umsatzsteuererklärungsvordrucke nicht zuzusenden sind, hat auch die Umsatzsteuerveranlagung für 1927 zu unterbleiben. In


Der Funkspruch

Offizielles Organ des Vereins der Funkfreunde Schlesiens e. V. in Breslau sowie seiner sämtlichen schlesischen Ortsgruppen

Unabhängiges Fachblatt für Belehrung, Unterhaltung und Kritik

mit 15 deutschen und ausländischen Sender-Programmen, übersichtlich nach Tagen geordnet

Erscheint jeden Freitag • Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen • Verlangen Sie Probenummern vom

Verlag Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau, Herrenstr. 20 • Fernruf Ring 6210-6211

den Fällen, in denen ein Steuerbescheid zu erteilen ist, ist von der Abforderung geringfügiger Abschlußzahlungen abzusehen.

Das Verfahren, wonach bei Steuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz 10 000 RM im Kalenderjahr 1926 nicht überstiegen hat, von weiterer Nachprüfung der Vorauszahlungen abzusehen war, falls die Pflichtigen im Jahre 1927 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für die entsprechenden Vierteljahre des Jahres 1926 entrichteten, wird für das Jahr 1928 versuchsweise beibehalten für Steuerpflichtige, deren Gesamtumsatz sich im Kalenderjahre 1927 unter 10 000 RM hielt. In den angegebenen Fällen kann auch von der Abgabe von Voranmeldungen abgesehen werden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter sind jedoch ermächtigt, für ihren Bezirk von der Ausdehnung des Verfahrens auf das Jahr 1928 Abstand zu nehmen.

* **Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für im elterlichen Betriebe mitarbeitende Kinder.** Der Reichsfinanzminister hat am 6. September v. J. ein Urteil gefällt, das zu der Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für im elterlichen Betriebe mitarbeitende Kinder Stellung nimmt. Nach der Begründung des Urteils gab der Beschwerdeführer zu, daß er einen Dienstvertrag mit den Kindern über ihre Arbeitsleistung im Betriebe nicht abgeschlossen hat, und machte nur geltend, daß auch ohne einen solchen Vertrag ein Dienstverhältnis bestehe, wenn die Kinder im Betriebe beschäftigt seien, und daß die für die Kinder gemachten Aufwendungen wie die Vergütungen, die für im Betriebe beschäftigte fremde Hilfskräfte aufgewendet werden, als Werbungskosten abziehbar seien. Daß die Kinder nicht in der Ortskrankenkasse versichert seien, sei unerheblich. In der Begründung wird dieser Auffassung gegenüber ausgeführt, daß es im Hinblick darauf, daß nach § 1617 BGB. die dem Hausstand der Eltern angehörenden und von den Eltern ihren Unterhalt beziehenden Kinder verpflichtet sind, in einer ihren Kräften und ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise im Geschäftsbetrieb der Eltern Dienste zu leisten, nicht genüge, daß die Kinder tatsächlich im Geschäfte der Eltern Hilfsdienste leisten, um daraus ein Dienstvertragsverhältnis im Sinne der §§ 612 ff. BGB. abzuleiten. Um ein solches Verhältnis anzunehmen, müssen besondere Tatsachen vorliegen, die den Willen der Eltern und Kinder, ein Dienstvertragsverhältnis zu begründen, erkennen lassen. Daher hat der Reichsfinanzhof ein solches Verhältnis in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint, wo die Kinder nicht zur sozialen Versicherung angemeldet waren und ein Steuerabzug nach dem Einkommensteuergesetz unterblieben ist.


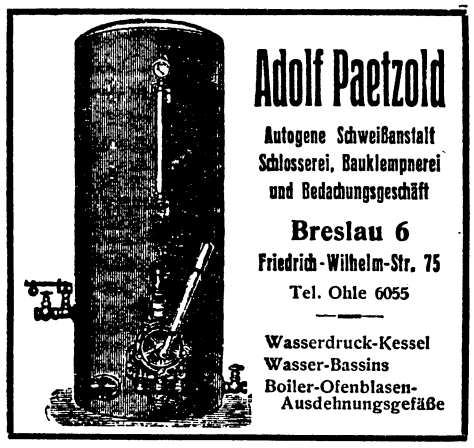



## Neujahrswünsche des Reichspräsidenten an das Handwerk

* Der Reichsverband des deutschen Handwerks hat kürzlich dem Herrn Reichspräsidenten als Zeichen dankbarer Ergebenheit des deutschen Handwerks und seiner beruflichen Vertretung ein Druckstück des Deutschen Handwerkskalenders überreicht. Hierauf hat Reichspräsident von Hindenburg mit folgendem persönlichen Schreiben unterm 31. Dezember v. J. geantwortet:

„Für die Aufmerksamkeit, die Sie mir durch Übersendung des Deutschen Handwerkskalenders erwiesen haben, spreche ich Ihnen meinen besten Dank aus. Ich verbinde damit meine herzlichen Wünsche für eine gesegnete Arbeit im neuen Jahre.

Mit freundlichem Gruß!

gez. von Hindenburg,
Ehrenmeister des deutschen Handwerks."

## Handwerk und Rundfunk

* Im weiteren Verlauf der Vortragsreihe „Das deutsche Handwerk", die der Reichsverband des deutschen Handwerks mit der Funkstunde A.-G., Berlin, vereinbart hat, wird am Sonnabend, dem 21. Januar d. J., nachmittags 6,30 Uhr, Malerobermeister Willy Lohmann, Berlin, über das Malerhandwerk sprechen.

## Die Wirtschaftslage im ehemaligen Deutsch-Südwest-Afrika

* Dem Briefe eines seit Jahrzehnten in Südwest ansässigen Farmers entnehmen wir folgende Sätze:

„Was unsere wirtschaftliche Lage anbelangt, so kann ich eigentlich nur Gutes berichten. Meiner Ansicht nach ist es den Farmern nie besser gegangen als jetzt. Die Farmer erhalten 1 sh 6 d für das Pfund Butterfett. Karakulfelle holten 20 bis 24 sh. Ich rechne damit, daß dieses Jahr etwa 40000 Persianerfelle ausgeführt werden. Milchkühe werden zu 5 bis 6 Pfund Sterling gesucht. Ochsen sind fast alle verkauft; nur mit dem Absatz von Schweinen will es nicht vorwärts gehen. In jeder Farm läuft die Zentrifuge und gibt Magermilch, die zum Schweinefutter verwendet werden muß. Wir arbeiten dauernd daran, daß eine Schinkenfabrik für die Farmer errichtet wird. Vorläufig gibt es aber noch zuviel Schwierigkeiten. In irgendeiner Weise muß aber der Absatz für die Schweine geschaffen werden.

## Persönliches

### 25jähriges Obermeisterjubiläum!

* Herr Tischlerobermeister Hugo Hoppe-Wartha feiert zur Januar-Quartalsversammlung sein 25jähriges Jubiläum als Obermeister der „Tischler-Zwangsinnung zu Wartha".

Dem Jubilar auch an dieser Stelle unsere besten Glückwünsche.

Verantwortlich für die mit † gezeichneten Artikel Syndikus Dr. Walter Baeschke, für die mit * gezeichneten Artikel Syndikus Walter Baranek; für den Anzeigenteil: J. Ast, Breslau 13, Gabitzstraße 91, Tel. Stephan 37934 — Verlags-Genossenschaft „Schlesiens Handwerk und Gewerbe", Blumenstraße 8. — Druck: Graß, Barth & Comp. (W. Friedrich), sämtlich in Breslau.

# Adressentafel für das Handwerk und Gewerbe


**Armaturen**

Sämtl. Installationsartikel sowie **Pumpen** aller Art, Rohre, Filter, Saugkörbe sowie sämtl. Zubehör für Be- und Entwässerungsanlagen, Badeöfen u. Wannen, Klosettanlagen, Armaturen für Gas, Wasser u. Dampf
**Milde**
Handelsgesellschaft m. b. H.
Breslau 3, Freiburger Straße 7

**Berufskleidung**

Neu aufgenommen!
**Berufskleidung**
zu billigsten Einführungspreisen
**Gebr. Meister**
BRESLAU I
Albrechtstr. 40, ptr., l. u. II. Etg.
Gegründet 1866
Fernsprecher Ring 2052

**Brandwundsalbe**

**Eckertin**
ges. gesch. 16667
Universalmittel gegen Brandwunden, Flechten, Krampfadergeschwüre u. alle Entzündungen
erhältlich in allen Apotheken
Allein-Hersteller
**A. Schmidt**
Breslau 6, Steinauer Str. 16
Versand durch Nachnahme vom Hersteller

**Elektromotore**

**Elektromotoren**
Vertrieb u. Reparatur-Anstalt
Ankerwickelei
u. Kollektorenbau. Großes Lager auch gebr. Motoren und Zubehörteile aller Art
**Ernst Lehmann**
Breslau X, Matthiasstraße 9
Fernsprecher Ring 7489

**Jalousien**

**Hermann Scholz**
Breslau X, Mühlgasse 10/11
Telefon Ohle 127
Roll- und Sonnenjalousien
Holzdraht-Rouleaux
Ausführ. sämtl. Reparaturen

**Joppen**

**Mollige Joppen**
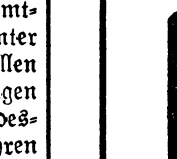
in großer Auswahl
eigene Anfertigung
**Oskar Dehmel**
Neumarkt 45

**Lederwaren**

**Spezialgeschäft**
für
**Offenbacher Lederwaren**
und
**Reiseartikel**
**Hermann Ansorge**
Breslau I
nur Schmiedebrücke 28
Keine Filialen
Gegr. 1874. Tel. Ring 9552

**Matratzen**

**Fritz Hübner**
Fabrikation von
**Stahl- und Auflegematratzen**
Breslau 10
Kreuzburger Straße 17
Fernruf Ohle 181
Fordern Sie Preisliste.

**Metalle**

**C. Schlawe**
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

**Messing-Verglasung**

**Matthias Pink**
Breslau 2, Hubenstraße 2.
Messing-Verglasungen.

**Möbel**

Qualitätsmöbel
Ladeneinrichtungen
bei Zahlungserleichterung
**Schoetz & Co.**
Breslau 23, Bohrauerstr. 88
Tel. Stephan 36754
Eigene Tischlerei.

**Musikinstrumente**

**Blasinstrumente**
Violinen, Mandolinen, Lauten, Zittern, Sprechapparate, Platten
evtl. Teilzahlung
sowie Reparaturen
**Franz Hirschberg**
Inhaber: E. Raschke
Breslau, Weidenstr. 19

**Ofenbau**

**Ofenbaugeschäft**
**Herrmann Jerofke**
Tel. Stephan 32834
Viktoria-Straße 81

**Pianofortefabrik**

**Traugott Berndt**
Inh.: Ed. Pohl.
Breslau I, Ring 8. Tel. R. 686
Aelteste und grösste Fabrik Breslaus!

**Radio**

**Radio Scheitnig**
Apparate, Lautsprecher, Hörer
sowie sämtliche Einzelteile
eigene Reparaturwerkstatt
Umarbeitung v. Apparaten in modernste Schaltungen
Fritz Haubitz,
Breslau 9, Scheitniger Str. 8

**Sattlerei**

**Adolf Jaeger**
Breslau 6, Tel. R. 3793
Friedr.-Wilhelm-Str. 30
Sattel-, Geschirr- u. Lederwarenfabrik
Sportbälle
Schaukelpferde

**Schleiferei**

Hohl- u. Feinschleiferei
Eigene Vernickelung
Solinger Stahlwaren
**R. Janetzky**
Breslau 9, Uferstraße 9, an der Lessingbrücke

**Schmirgel-Schleifmaschinen u. -Scheiben**

**C. Schlawe**
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

**Spiegelfabrik**

Autoscheiben,
Möbelgläser aller Art,
Fenster- u. Spiegelgläser
liefert
**M. Barthel, G. m. b. H.**
Breslau 10,
Michaelisstraße Nr. 20/22
Tel. R. 6662 u. R. 6706

**Stahlwellen**

**C. Schlawe**
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

**Stempel, Schilder**

**Alwin Kaiser**
Gravier-Anstalt
Breslau I, Am Rathaus 15
Tel. R. 6614.

**Tapezier und Dekorateur**

**H. Sabarth**
Breslau 3, Sonnenstraße 25
Tel. Ring 3783
Lager von Klubgarnituren
Bett-Chaiselongues und einfachen Sofas

**Wagenbau**

**Josef Olbrich**
Breslau X, Matthiasstr. 79
Tel. O. 855, Ottostr. 44
Stellmacherei, Karosserie und Wagenbau
Handwagen jeder Art

**Werkzeuge**

**C. Schlawe**
Bresl. I, Reuschestr. 24
Fernruf Ring 1352, 1394

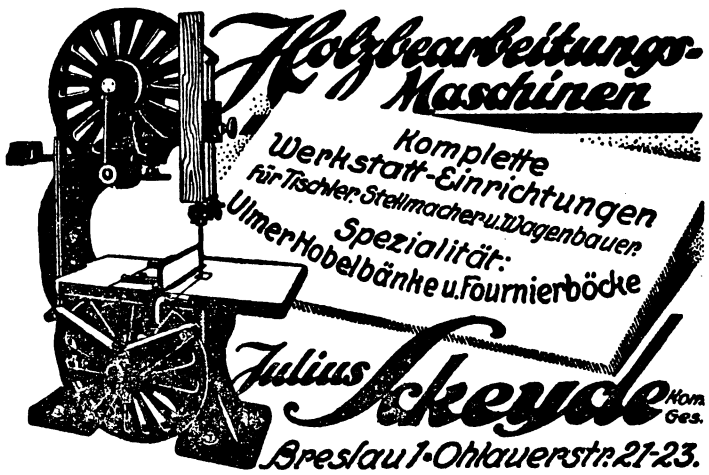

*Ihre Schuldner zahlen ohne Rechtsanwalt!*

Wirklich praktische Anleitung, alle Außenstände einzutreiben, absolut sicher und ohne Anwaltskosten gibt meine Broschüre:

**Wie zwinge ich säumige Schuldner zum Zahlen?**

Sie sparen Zeit, Aerger und unnötige Ausgaben

**Und kommen zu Ihrem Gelde!**

Portofreie Zusendung gegen Ueberweisung von Mark 1.— auf Postscheckkonto Ffm. Nr. 57859.

**Bücherrevisor H. C. Schöne, Frankfurt-M.**

Rohrbachstraße 24.

**Ein vorbildliches deutsches Fabrikat**

das von Grund auf aus deutschem Material von deutschen Arbeitern in unserer Fabrik in Wittenberge Bez. Potsdam hergestellt wird

8000 Arbeiter und Angestellte

**SINGER NÄHMASCHINEN AKTIENGESELLSCHAFT**

Singer-Läden überall

**Die guten AVO-Stahlmatratzen**
direkt aus der Fabrik
**A. Volkert, Breslau 9**
**Adalbertstr. 1 ✦ Tel. Ring 8832**
20 Jahre Garantie! Billigste Preise!

**Wer Kapital braucht**
Hypothek, Baugeld, Kaufgeld, Geschäfts-Darlehen schreibe unt. Beif. von Rückp. an
**Max Schelenz,**
Bad Obernigk 2,
Telefon 116

**Karl Biehan, Glasermeister**
Tel. R. 1545. Breslau II, Tauentzienstr. 89
Bau-Großglaserei, Glas- und Bilderhandlg., Kunstverglas., Autoscheiben

**Blasebälge**
**K. Aust**
vorm. E. Riedel
**Breslau 6, Friedr.-Wilh.-Str. 37**
Reparaturen schnell und preiswert

**Besuchen Sie**
bei Einkäufen jeder Art nur solche wirklich leistungsfähige Firmen, die ihre Inserate in der Zeitschrift
**Schlesiens Handwerk und Gewerbe**
veröffentlichen.
✦
**Sie werden gut bedient**

In unserem Verlage sind erschienen:
**Ausgabe Februar 1927:**

**Die Bauordnung für die Städte**
ausschließlich Breslau sowie andere baurechtliche Bestimmungen im Regierungsbezirk Breslau, 198 Seiten M. 2.—

**Die Bauordnung vom 20. Mai 1926**
und andere baurechtliche Bestimmungen für Breslau / Bearbeitet von Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . M. 5.—
Hierzu Seitensucher (Schlagwortregister) 8 Seiten . . . . . M. 0.30

**Die Bauordnungen der Stadt Breslau von 1605—1925**
Zusammengestellt v. Magistratsoberbaurat Otto Berger . . . . . M 10.—
Bei gleichzeitigem Bezuge dieses Buches mit der Bauordnung vom 20. Mai 1926 ermäßigt sich der Gesamtpreis auf M. 12.50

**Die Baukunst Breslaus**
Ein architektonischer Führer / 10 Bogen Oktav-Format mit ca. 120 Abbildungen und 2 Stadtplänen / Herausgegeben von Stadtbaurat Richard Konwiarz
broschiert M. 4.—, in Ganzleinen M. 5.—

**Statik und Konstruktion**
Anwendungen des Eisenbetonbaues. Mit Beispielen aus der Praxis von Dipl.-Ing. H. W. K. Ziesemer, 104 Seiten, 462 Textabbildungen, broschiert M. 3.—, in Halbleinen gebunden . . . . . M. 4.—

Die Zusendung erfolgt nur unter Nachnahme oder bei Voreinsendung des Betrages zuzüglich der Portospesen.

**Graß, Barth & Comp. W. Friedrich, Breslau I**
**Herrenstraße 20**
Telefon 6210—11 / Postscheck-Konto: Breslau 1818

**Ia Gas- u. Siederohre**
normal und starkwandig
nahtlos und geschweißt
**Fittings**
mit und ohne Rand

**Eugen Krantz**
G. m. b. H.
**Breslau I, Bischofstraße 2**
Telefon Ring 4020 bis 4022
Gegründet 1873

**Bei Darmträgheit, Stuhlverstopfung, Hämorrhoiden**
Dr. Henschke's Sanitätspillen ges. gesch.
1 Schachtel 100 Stück 1.50 RM.
**Hygiea-Apotheke**
Breslau, Tauentzienstraße 91, Ecke Grünstraße.

Wenig gebr. eiserner **Kondit.-Backofen**
Kond.-Einr.-Gegenst. wie Tische, Büfett etc.
**zu verkaufen.**
Angebote unter 442 befördert J. Ast, Gabitzstr. 91

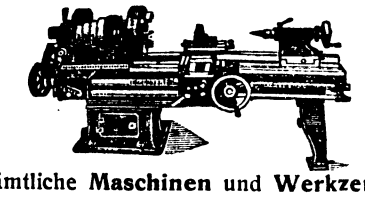

Sämtliche **Maschinen** und **Werkzeuge**
für
**Holz- und Eisenbearbeitung**
liefern sehr preiswert
zu günstigen Zahlungsbedingungen
**Gebr. Weiss, Breslau II**
Telephon Amt Stephan 38531

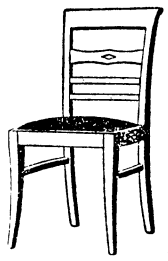

**Jaeschke & Kretschmer**
Inh.: Johann Jaeschke
**Stuhlfabrik**
**Breslau X**
Tel. Ohle 7550
**nur** Michaelisstraße 18

**Gubisch Holzbearbeitungs Maschinen**

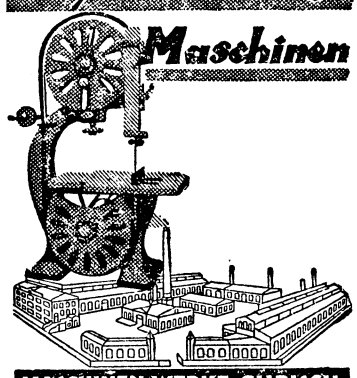

**MASCHINEN-WERKE GUBISCH AKTIENGESELLSCHAFT LIEGNITZ**
*Sonderheit: Elektromaschinen*
*Generalvertretung für Mittel- u. Oberschlesien:*
***Max Baganz, Breslau 6***
*Frankfurter Str. 21 · Tel. Rg. 2432*

**Wollen Sie weniger Steuern zahlen?**
Dann müssen Sie Buch führen und dazu verwenden das Geschäftsbuch für Umsatz- u. Eink.-Steuer. Reicht für ca. 4 Jahre Preis 5.— RM.
**W. Rettig, Breslau, Fürstenstraße 15.**

**Zahlen Ihre Schuldner?**
Wenn Sie nicht zu Ihrem Gelde kommen können, hilft Ihnen
**DER LAIEN-RECHTSANWALT**
(gesetzl. gesch.) 60 gebrauchsf. Form. f. d. auß. gerichtl. und gerichtl. Mahnwesen nebst leicht verständl. Anleitung z. erfolgr. Beitreib. von Forderungen aller Art. Ohne fremde Hilfe mit geringst. Kost. Winke u. Hinweise s. f. verzweifelt Fälle. Von d. Innung glänz. begutacht. u. empfohl. macht sich d. Werk hundertfach bezahlt. Preis m. wertv. Gutschein RM. 5.—. Voreinsend. Postscheckkonto Bresl. 60828. Nachn. 50 Pfg. mehr
Prospekt 29 frei
**Süd-Ost-Verlag, Breslau 13, Augustastr. 61. S.**

**Drahtgeflechte, Drahtgewebe, Drahtzäune**
**Alfons Gottwald, Breslau 13,**
**Steinstr. 47. Tel. Stephan 34464**

**Gutgehende Tischlerei** m. v. Masch., elektr. Antr., gr. helle Werkstatt, sämtl Lagerr., Schuppen, Stall, 4—6 Zimmer-Wohn., sof. bill. zu verm. oder verk. Off. unter A. Z. 70 bef. J. Ast, Gabitzstr. 91.

**Paul Stephan**
Gegründet 1877 :-: Telephon Ohle Nr. 9565
**Breslau I, Messergasse 10-13**

**Tischlerei-Bedarfsartikel**
Größtes Lager von Schnitz- und Kehlleisten. — Quer- und Perlstäbe. — □kant. Tisch-, Stuhl- und Bettfüße, :-: sowie alle Drechsler-Waren und Möbel-Auflagen :-: